

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Model Sachsen Papier GmbH
Geschäftsführung
Am Schanzberg 1
04838 Eilenburg

Ihr-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon

Telefax

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
41-8618/959/5

Leipzig,
13. Februar 2024

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes sowie der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen

Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde vom 20. Februar 2022, zuletzt geändert am 4. Mai 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid

I.

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwassereinleitung (Nebenbestimmung 2.2.1 bis 2.2.8) erteilt mit Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums vom 23. März 1993 (Az. 62-8954.10), zuletzt geändert durch Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 30. August 2023 wird wie folgt neu gefasst:

Der Model Sachsen Papier GmbH wird auf Antrag vom 20. Februar 2022 (vollständig am 4. Mai 2022) und nach Maßgabe der unter Ziffer II. und III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befristet bis zum 31. Dezember 2044

die wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde nach Maßgabe der unter den Ziffern II. und III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

2. Für die Ziffer I.1 dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

3. Die Entscheidung tritt in Kraft, sobald erstmalig nach Wiederinbetriebnahme der Papierherstellung Mischabwasser nach Maßgabe von Ziffer II.3 in das Gewässer abgeleitet wird.

II. Inhaltsbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde ergeht unter folgenden Inhaltsbestimmungen:

1. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

1.1 Einleitstelle:

Gemeinde/Stadt:	Eilenburg
Kreis:	Nordsachsen
Gemarkung:	Hainichen 1
Flurstück:	297/1
Koordinatenreferenzsystem:	ERTS89/ UTM Zone 33
Nordwert:	5706603
Ostwert:	3334993

1.2 Probenahmestelle:

Als Probenahmestelle für die behördliche Überwachung und die Eigenkontrolle des Abwassers wird der Probenahmestutzen in der Ablaufleitung von der Flotation festgelegt.

Bezeichnung:	Gesamtabwasser
Gemarkung:	Kospa/Pressen
Flurstück:	92/15
Koordinatenreferenzsystem:	ERTS89/UTM Zone 33
Nordwert:	5704554
Ostwert:	333052

2. Umfang der Abwassereinleitung

Q _{s,max} :	180 l/s	Q _{s,mittel} :	135 l/s
Q _{h,max} :	650 m ³ /h	Q _{h,mittel} :	487 m ³ /h
Q _{d,max} :	15.600 m ³ /d	Q _{d,mittel} :	11.700 m ³ /d

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Einleitung des gesamten gereinigten betrieblichen Abwassers von Produktionsabwasser aus der Papierherstellung, Sanitärabwasser, Löschabwasser und Niederschlagswasser von Betriebsflächen (außer Dachflächen).

4. Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) im Sinne des AbwAG¹ wird auf 4.270.500 m³ festgesetzt.

III. Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Überwachungswerte und Frachten

- 1.1 Für die Einleitung in das Gewässer dürfen die folgenden Werte nicht überschritten werden. Sie dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden:

	Überwachungswert/ Konzentration	Fracht
abfiltrierbare Stoffe (AFS)	50 mg/l 30 mg/l als mittlerer Erwartungswert ¹	126.000 kg/a
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20 mg/l	234 kg/d
gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	20 mg/l	234 kg/d
Stickstoff, gesamt ² (N _{ges})	10 mg/l	25.550 kg/a 117 kg/d
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) bei pH ≥ 9 in der Vereinigten Mulde oberhalb der Einleitstelle ³	5 mg/l	58,5 kg/d
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,5 mg/l 0,5 mg/l als mittlerer Erwartungswert	17,5 kg/d 3150 kg/a
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	280 mg/l	3 279 kg/d
organisch gebundene Halogene (AOX)	0,3 mg/l	3,5 kg/d
Temperatur	35 °C	
pH-Wert	6,5 – 8,5	

¹ Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. S. 1327) geändert worden ist.

¹ im störungsfreien Betrieb zu erwartende Ablaufkonzentration

² als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, Nitratstickstoff

³ als 24-Stunden-Mittelwert

- 1.2 Für die Art der Probenahme für die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte/Konzentrationen wird die 2-Stunden-Mischprobe festgelegt.
- 1.3 Zur Bestimmung der Einleitfrachten wird als Probenahmeart die 24-Stunden-Mischprobe festgelegt. Ausgenommen ist der Parameter AOX, für diesen sind die Einleitfrachten auf Basis der Analysenwerte aus der 2-Stunden-Mischprobe zu bestimmen.
- 1.4 Mit den Untersuchungen des Abwassers auf den Parameter AOX ist ein vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Rahmen der Qualitätssicherung bestätigtes Labor zu beauftragen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung kann widerruflich auf Antrag erfolgen, wenn die Antragstellerin nachweist, dass sie selbst über die zur Untersuchung erforderlichen Untersuchungseinrichtungen und Geräte sowie das hierzu geeignete Personal verfügt.

2. Produktionsspezifische Frachtwerte

2.1

abfiltrierbare Stoffe (AFS)	0,20 kg/t
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	0,09 kg/t
Phosphor, gesamt (P _{ges})	5 g/t
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,4 kg/t
AOX	2,7 g/t

Die produktionsspezifischen Frachtwerte für die Parameter AFS, TN_b, P_{ges} und CSB sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV².

Die produktionsspezifischen Frachtwerte ergeben sich aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Produktion, die dem Zeitpunkt der Probenahme zuzurechnen ist. Die Schadstofffracht ergibt sich aus der Multiplikation des jeweiligen Konzentrationswertes aus der 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert. Für den Parameter AOX ist abweichend der Konzentrationswert aus der 2-Stunden-Mischprobe und der korrespondierende Abwasserstrom zugrunde zu legen. Diese produktionsspezifischen Frachtwerte sind als Jahresmittelwert einzuhal-

² Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 /BGBl. I S. 87) geändert worden ist.

ten und der Landesdirektion Sachsen mit dem Jahresbericht i. S. d. § 7 Abs. 2 IZÜV³ bzw. § 6 EigenkontrollVO⁴ zu berichten.

2.2

organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	0,90 kg/t
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2,52 kg/t
organisch gebundene Halogene (AOX)	10 g/t

Die produktionsspezifischen Frachtwerte ergeben sich aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Maschinenkapazität von 2.300 t/d, welche der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegt. Die Schadstofffracht ergibt sich aus der Multiplikation des jeweiligen Konzentrationswertes aus der 2-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert.

3. Löschwasser

3.1 Voraussetzung für die Einleitung des Löschwassers in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage ist die Bewertung des Löschwassers auf seine Behandlungseignung durch Untersuchung des Löschabwassers auf die folgenden Parameter: pH-Wert, Leitfähigkeit, CSB.

Soweit der Verdacht auf weitere gefährliche Löschwasserverunreinigungen im speziellen Brandereignis nicht auszuschließen ist, ist der Untersuchungsrahmen entsprechend zu erweitern.

3.2 Mit den Analyseergebnissen ist die Behandlungseignung des Löschwassers zu prüfen, die Analyseergebnisse und der Prüfvermerk sind zu dokumentieren und der Landesdirektion Sachsen umgehend vorzulegen.

3.3 Wird das Löschwasser als nicht behandelungsfähig bewertet, ist eine Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage nicht statthaft. In diesem Fall ist es unter Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Zusätzliche Abwasserüberwachung/Betreiberpflichten

4.1 Gewässermonitoring

4.1.1 In der Vereinigten Mulde sind flussoberhalb der Einleitstelle des gereinigten Abwassers der Model Sachsen Papier GmbH wöchentlich die Vor-Ort-Parameter pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt und Wassertemperatur zu kontrollieren.

³ Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

⁴ Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

- 4.1.2 Bei Abflüssen $\leq 15,2 \text{ m}^3/\text{s}$ in der Vereinigten Mulde (Pegel Bad Düben; entspricht MNQ) sind wöchentlich etwa zeitgleich mit den Messungen flussoberhalb der Einleitstelle die Vor-Ort-Parameter pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt und Wassertemperatur an folgenden Messstellen zu untersuchen:
- ca. 100 m unterhalb der Einleitstelle linksseitig in gleicher Uferentfernung wie die Einleitung (MS2 lt. Abbildung 5 des Monitoringkonzeptes Müller.BBM vom 20. Februar 2023).
 - ca. 500 m unterhalb der Einleitstelle im Bereich der Uferzone der Ortslage Hainichen (MS3 lt. Abbildung 5 des Monitoringkonzeptes Müller.BBM vom 20. Februar 2023).
 - ca. 1 km unterhalb der Einleitstelle (MS4 lt. Abbildung 5 des Monitoringkonzeptes Müller.BBM vom 20. Februar 2023).

Es ist jeweils eine Probenahme in der fließenden Welle sicherzustellen.

- 4.1.3 Treten parallel zu Abflüssen $\leq 15,2 \text{ m}^3/\text{s}$ am Pegel Bad Düben pH-Werte $\geq 8,2$ in der Vereinigten Mulde an der Messstelle flussoberhalb der Einleitstelle auf, so sind wöchentlich zusätzlich die Ammonium-N-Konzentrationen ($\text{NH}_4\text{-N}$) sowie die Ammoniak-N-Konzentrationen ($\text{NH}_3\text{-N}$) oberhalb sowie an den drei o.g. Messstellen unterhalb der Einleitung zu untersuchen.
- 4.1.4 Die Messwerte nach den Nebenbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 sind über einen Zeitraum von drei Jahren zu erheben und in zu erstellenden Jahresberichten an die Landesdirektion Sachsen zu übergeben. Nachfolgend wird seitens der Landesdirektion Sachsen über eine Weiterführung des Monitorings (ggf. Reduzierung) befunden.
- 4.1.5 Eine Evaluierung der Betriebsergebnisse in Bezug auf die erreichbaren P_{ges} -Restgehalte im eingeleiteten Abwasser wird erstmals nach drei Jahren durch die zuständige Wasserbehörde vorgenommen und sodann über die weitere Festlegung der Überwachungswerte für Phosphor befunden.
- 4.1.6 Im gereinigten Abwasser der Model Sachsen Papier GmbH ist während eines Zeitraums von einem Jahr nach Umstellung der Papierfabrik auf Verpackungsmaterial und Inbetriebnahme der erweiterten Kläranlage monatlich der Stoff TMDD (2,4,7,9-Tetramethyl-5-decin-4,7-diol) zu untersuchen, z. B. mittels Verfahren zur Bestimmung von Triazinderivaten mittels GC/MS nach Festphasenextraktion nach EPA 619 (amerikanische Norm) oder vergleichbar. Die Bestimmungsgrenze hat mindestens 10 ng/l zu betragen.
- 4.1.7 Im gereinigten Abwasser der Model Sachsen Papier GmbH ist während eines Zeitraums von einem Jahr nach Umstellung der Papierfabrik auf Verpackungsmaterial und Inbetriebnahme der erweiterten Kläranlage monatlich der Stoff Carbendazim zu untersuchen (Bestimmung nach DIN 38407-F 36). Die Bestimmungsgrenze hat mindestens 2 ng/l zu betragen.

4.2 Biologisches Monitoring

4.2.1 Biologische Untersuchungen der Arten bzw. Artengruppen Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus serpentinus* und Großmuscheln sind an den folgenden Messstellen durchzuführen:

- ca. 150 m oberhalb der Einleitstelle (MS1 lt. Abbildung 5 des Monitoringkonzeptes Müller.BBM vom 20. Februar 2023)
- ca. 1 km unterhalb der Einleitstelle (MS4 lt. Abbildung 5 des Monitoringkonzeptes Müller.BBM vom 20. Februar 2023).

Für die Durchführung des biologischen Monitorings ist ein geeignetes Fachbüro durch die Antragstellerin zu beauftragen. Die Eignung des Fachbüros ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen abzustimmen und die Landesdirektion Sachsen darüber parallel zu informieren.

4.2.2 Das biologische Monitoring ist mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren mit jeweils zwei Beprobungen pro Jahr durchzuführen. Die erste Untersuchung ist unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. Für die biologischen Untersuchungen sind geeignete, artspezifische Zeitpunkte zu wählen, die mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen abzustimmen und der Landesdirektion Sachsen einschließlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zur Kenntnis zu geben sind. Die erste Untersuchung ist zum nächstmöglichen und artspezifisch geeigneten Zeitpunkt durchzuführen.

4.2.3 Sollte sich zum Ende des zweiten Untersuchungsjahres herausstellen, dass die Bewertungsergebnisse am Messpunkt nach der Einleitstelle (MS4) im Vergleich zum Messpunkt vor der Einleitstelle (MS1) einen schlechteren Gesamtzustand der untersuchten Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist das Monitoring in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen fortzuführen. Die Landesdirektion Sachsen ist über die Fortführung durch die Model Sachsen Papier GmbH vorab zu informieren. Zugleich sind durch die Antragstellerin in gemeinsamer Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen geeignete Maßnahmen festzulegen, die zu einer Verbesserung der Gewässersituation führen können.

4.2.4 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich Bewertung sind in einem qualifizierten Bericht zusammenzufassen und innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Untersuchungsdurchgang der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen und der Landesdirektion Sachsen zu übermitteln. Aus den Bewertungen sind neben der angewandten Methodik gutachterliche Einschätzungen zu den vergleichbaren abiotischen Faktoren beider Messstellen sowie zum Erhaltungszustand der lokalen Population der untersuchten Arten abzuleiten. In Bezug auf die Untersuchungen zur Grünen Keiljungfer sind alle Libellenarten aus der jeweiligen Probe in die Bewertung mit einzubeziehen.

4.3 Überwachung der Einleitstelle

- 4.3.1 Am Ort der Abwassereinleitung (Einleitstelle in die Vereinigte Mulde) ist mindestens in der festgelegten Häufigkeit der Bereich der Einleitungsstelle und die Vermischungsstrecke des Abwassers in das Oberflächengewässer auf auffällige Ablagerungen, An- oder Abschwemmungen, Geruch oder Färbung zu kontrollieren. Optische oder organoleptische Auffälligkeiten, wie z.B. Fahnenbildungen sind zu dokumentieren und der Landesdirektion Sachsen unverzüglich zur Prüfung der Nachteiligkeit der Auswirkungen auf das Einleitgewässer anzuzeigen.
- 4.3.2 Ablagerungen, die auf die Abwassereinleitung zurückzuführen sind, sind durch die Einleiterin auf eigene Kosten zu entfernen; Abschwemmungen an der baulichen Anlage der Wasserentnahme bzw. Abwassereinleitung sind entsprechend der statischen Anforderungen an die Standsicherheit und bei Einhaltung der Höhenlage der Rohrleitungen von maximal 92,83 m ü NN umgehend auszugleichen. Die Arbeiten sind bei der Landestalsperrenverwaltung (LTV) anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.
- 4.3.3 Am Rechenbauwerk anfallendes Rechengut ist unter Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.4 Anzeigepflichten

Änderungen der Art und Menge des eingeleiteten Abwassers (z. B. durch Einsatz anderer Hilfsstoffe oder technologischer Veränderungen) oder der baulichen Anlagen sind, soweit sie sich wesentlich auf die Beschaffenheit und Abwassermenge auswirken können, unverzüglich der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen und mit den jeweiligen Unterlagen zu belegen.

4.5 Betriebsstörungen

Bei der Eigenkontrolle festgestellte Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Beeinflussung des Gewässers besorgen lassen, sowie Havarien sind zu dokumentieren und unverzüglich der Landesdirektion Sachsen per E-Mail (an: Referat41.Ereignismeldung@lds.sachsen.de) sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen. Durch geeignete Maßnahmen ist die Störung unverzüglich zu beheben.

4.6 Betriebstagebuch

- 4.6.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem Betriebstagebuch sind neben allgemein durchgeführten Eigenkontrollen und Maßnahmen auch die durchgeführten Funktionskontrollen, Wartungen und Betriebsstörungen zu vermerken. Die Einhaltung der allgemeinen wasserrechtlichen Anforderungen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.6.2 Die Inhalte des Betriebstagebuches können auf vorhandene Dokumentationen Bezug nehmen.
- 4.6.3 Das Betriebstagebuch ist der Landesdirektion Sachsen oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

4.7 Jahresbericht

- 4.7.1 Der Landesdirektion Sachsen ist der entsprechend Abschnitt H des Anhangs 28 AbwV und § 6 EigenkontrollVO vollständige Bericht zur Emissionsüberwachung gem. § 7 Abs. 2 IZÜV bis zum 31. März des Folgejahres für das Vorjahr vorzulegen.
- 4.7.2 Mit dem Jahresbericht zur Eigenkontrolle ist auch der fortgesetzte Nichteinsatz von Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) sowie die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt B des Anhangs 28 AbwV zu erklären.

4.8 Gewässerschutzbeauftragte Person

Die Gewässerbenutzung fällt in den Geltungsbereich des § 64 WHG⁵. Änderungen bezüglich der Bestellung der gewässerschutzbeauftragten Personen sind der Landesdirektion Sachsen unverzüglich anzuzeigen.

5. **Analysemethoden**

- 5.1 Maßgebend für die Untersuchungen des Abwassers nach den vorgenannten Nebenbestimmungen auf Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte sind die Analysen- und Messverfahren gem. Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2) AbwV in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2 Die Untersuchungen können auch mit anderen geeigneten Verfahren (Schnellanalyseverfahren, Betriebsverfahren) durchgeführt werden, wenn dies bei der Landesdirektion Sachsen beantragt wurde und die Vergleichbarkeit mit Standardmethoden nachgewiesen wird.

6. **Behördliche Einleiterüberwachung**

- 6.1 Die Überwachung der Abwassereinleitung erfolgt durch die zuständige Behörde auf Kosten des Gewässerbenutzers.
- 6.2 Wird eine Überschreitung der Anforderungen nach den Nebenbestimmungen Ziff. III.1 oder III.2 festgestellt, wird die Beprobung wiederholt. Weitere Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Ausübung der Gewässeraufsicht sowie aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.

7. **Eigenkontrolle**

Für die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage und der Abwassereinleitung werden folgende Mindestanforderungen an die Häufigkeit der Überwachung festgelegt:

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

<u>Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage:</u>	
Abwasservolumenstrom	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
CSB, AFS	täglich
BSB ₅	werktäglich
<u>Zulauf zur Anaerobie:</u>	
Abwasservolumenstrom	kontinuierlich
Abwassertemperatur	kontinuierlich
CSB; NH ₄ -N, P _{ges} , AFS	täglich
BSB ₅	werktäglich
<u>Zulauf Belebung:</u>	
CSB, AFS, NH ₄ -N, P _{ges}	täglich
BSB ₅	werktäglich
<u>Belebung:</u>	
Sauerstoffgehalt	kontinuierlich
Abwassertemperatur	kontinuierlich
Schlammvolumen, -trockensubstanz, -index	werktäglich
mikroskopisches Schlamm bild	14-tägig
<u>Nachklärung:</u>	
Sichttiefe	täglich
AFS	täglich
<u>Zulauf Flotation (soweit in Betrieb):</u>	
pH-Wert	kontinuierlich
CSB	täglich
<u>Schlammbehandlung:</u>	
ÜS-Menge zum Eindicker	kontinuierlich
Schlammmenge zur Stapelung	kontinuierlich
Trockensubstanzgehalt	wöchentlich
Schlammalter	werktäglich
<u>Hilfs- und Zusatzstoffe:</u>	
Chemikalienvorrat	täglich
Funktionskontrolle der Dosiereinrichtungen	täglich
Chemikalienverbrauch	werktäglich

<u>Ablauf der Anlage:</u>	
Abwasservolumenstrom	kontinuierlich
pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur	kontinuierlich
Trübung, AFS	täglich
AOX, TN _b , TOC	wöchentlich
NH ₄ -N, N _{ges} , P _{ges} , BSB ₅ , CSB	täglich
Pb, Cd, Cu, Ni, Hg, Zn	jährlich
<u>Einleitstelle:</u>	
Sichtkontrolle	wöchentlich
pH-Wert oberhalb der Einleitstelle ⁶	täglich

Die Ergebnisse der Eigenkontrollmessungen im Ablaufbereich der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle) sind in einem Monatsbericht zusammenzufassen und der Landesdirektion Sachsen im Folgemonat unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

8. Einhaltung der Anforderungen

- 8.1 Ist ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 8.2 Für die Einhaltung eines in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analyse- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gem. Anlage 1 AbwV, mindestens jedoch zwei signifikante Stellen maßgebend. Die in den Anhängen der AbwV festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren.
- 8.3 Ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache gemessene Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.
- 8.4 Ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert für Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) gilt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der gemessene

⁶ bei NH₄-N ≥ 5 mg/l im eingeleiteten Abwasser

Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TN_b) den für N_{ges} festgesetzten Wert nicht überschreitet.

IV. Verfahrensunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- (1) Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23. März 1993, Az. 62-8954.10, zuletzt geändert durch Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 30. August 2023,
- (2) Antrag der Model Sachsen Papier GmbH auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis – Einleiten des gereinigten Abwassers in die Vereinigte Mulde vom 20. Februar 2022, zuletzt überarbeitet am 4. Mai 2022,
- (3) FFH-Vorprüfung für den geplanten Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpaper vom 4. März 2022, zuletzt aktualisiert am 25. Juli 2022,
- (4) Stellungnahme zum Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis – Direkteinleitung des gereinigten Abwassers in die Vereinigte Mulde der Model Sachsen Papier GmbH vom 9. Juni 2022, Landesdirektion Sachsen, Referat 40,
- (5) Stellungnahme des NABU Landesverband Sachsen e. V. (NABU) vom 27. Juli 2022,
- (6) Gutachterliche Stellungnahme in Bezug auf die Stellungnahme des NABU vom 27. Juli 2022 im Zusammenhang mit der beantragten Einleitung von gereinigtem Abwasser der Model Sachsen Papier GmbH in die Mulde vom 21. September 2022, Bericht Nr. M164549/11, Müller-BBM Industry Solutions GmbH,
- (7) Rechtliche Stellungnahme in Bezug auf die Stellungnahme des NABU vom 27. Juli 2022 zur beantragten Einleitung von gereinigtem Abwasser der Model Sachsen Papier GmbH in die Mulde vom 20. September 2022, okl & partner,
- (8) Fischereifachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 29. September 2022,
- (9) Rechtliche Stellungnahme zur Stellungnahme des Referats Fischartenschutzes und Fischerei vom 12. Oktober 2022, okl & partner,
- (10) Gutachterliche Bewertung, Ergänzende Bewertung der Auswirkungen der Gewässerbenutzungen der Model GmbH auf die Vereinigte Mulde sowie auf das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeau“ im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die die Direkteinleitung von gereinigtem Abwasser in die Mulde vom 18. November 2022,

- (11) Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen vom 3. März 2023,
- (12) Abschließende Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen vom 5. Mai 2023,
- (13) Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 Oberflächenwasser, Hochwasserschutz, vom 18. Mai 2022, präzisiert durch Stellungnahme vom 22. Februar 2023 sowie 15. März 2023 und
- (14) Fachliche Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41 Siedlungswasserwirtschaft, vom 12. Oktober 2023.

V. Kosten

1. Die Model Sachsen Papier GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Verwaltungsgebühren werden auf [REDACTED] festgesetzt. Auslagen fallen nicht an. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED].

Gründe

I.

Vorhabenbeschreibung

Die Model Sachsen Papier GmbH betreibt am Standort 04838 Eilenburg, Am Schanzberg 1 in der Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstück 92/15 eine Anlage zur Herstellung von Papier nach § 3 der 4. BImSchV⁷. Anfallendes Produktionsabwasser wird in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in die Vereinigte Mulde behandelt.

Die Abwasserbehandlungsanlage sowie die dazugehörigen Gewässerbenutzungen wurden mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23. März 1993, Az. 62-8954.10 in Gestalt der letzten Änderung durch die Landesdirektion Sachsen vom 30. August 2023 zugelassen.

Die bestehende integrierte Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier aus Altpapier soll auf die Herstellung von Wellpappenrohpaperen umgerüstet werden. Mit Antrag datiert auf den 14. Februar 2022 beantragte die Model Sachsen Papier GmbH bei der Landesdirektion Sachsen u. a. den Umbau der Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier in eine Anlage zu Herstellung von Wellpappenrohpaper, den Betrieb der Anlage mit einer Produktionskapazität von nunmehr 2.300 t/d und die Produktion von Schrenzpapier in der Übergangsphase. Diese Änderungen sind Bestandteil des paralle-

⁷ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

len immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach § 16 BImSchG⁸. Es bestand eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Entscheidung (Az. 44-8431/2264/11) zu diesem Verfahren wurde mit Datum vom 28. Februar 2023 durch die Landesdirektion Sachsen erlassen.

Mit Antrag vom 20. Februar 2022, vollständig am 4. Mai 2022, beantragte die Model Sachsen Papier GmbH die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis von Abwasser in die Vereinigte Mulde entsprechend der infolge der Umstellung des Produktionsbetriebes und der Änderung der Abwasserbehandlungsanlage veränderten Einleitbedingungen

Gegenüber der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Erhöhung des Überwachungswertes für Phosphor gesamt von 1,0 mg/l auf 1,5 mg/l; im Abwasser wird von einem mittleren Erwartungswert für Phosphor gesamt von 0,5 mg/l ausgegangen.
- Erhöhung des Überwachungswertes für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe von 30 mg/l auf 50 mg/l; bisheriger Überwachungswert von 30 mg/l soll als mittlerer Erwartungswert angesetzt werden.

Eine mengenmäßige Änderung der Rohwasserentnahme aus der Vereinigten Mulde gegenüber dem bisher erlaubten und tatsächlich genutzten Entnahmeumfang wurde nicht beantragt.

Die Produktions- und abwassertechnischen Anlagen liegen außerhalb von Schutzgebieten im Geltungsbereich des WHG. Ausgenommen sind allerdings das Einleitbauwerk sowie die Einleitung selbst im Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde.

Verfahrensablauf

Das Vorhaben wurde im Sächsischen Amtsblatt vom 19. Mai 2022 sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde über Ort und Zeitraum der Auslegung des Antrages sowie dazugehöriger Unterlagen informiert. Weiter wurde auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen bei der Landesdirektion Sachsen oder der Stadtverwaltung Eilenburg hingewiesen, ebenso auf den öffentlichen Erörterungstermin am 1. September 2022.

Der Antrag und die auszulegenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 30. Mai 2022 bis einschließlich 29. Juni 2022 sowohl bei der Landesdirektion Sachsen (Dienststelle Leipzig), Braustraße 2, 04107 Leipzig, als auch bei der Stadtverwaltung Eilenburg, Bürgerbüro, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg für jedermann zur Einsicht aus. Parallel dazu waren die Bekanntmachung und die Unterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (<http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>) und im UVP-Portal eingestellt. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 30. Mai 2022 bis einschließlich 29. Juli

⁸ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

2022 Gelegenheit gegeben, Einwendungen bei den zuständigen Stellen zu erheben. Die in Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Seitens der Öffentlichkeit wurden innerhalb der Einwendungsfrist zwei schriftliche Einwendungen direkt bei der Landesdirektion Sachsen vorgebracht. Die Einwendungen bezogen sich in erster Linie auf Geruchsmissionen, die Wasserentnahme und gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge der Papierfabrik. Darüber hinaus haben sich insgesamt 20 Bürgerinnen und Bürger im Rahmen inhaltlich übereinstimmender Sammelanfragen an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft gewandt, welche an die Landesdirektion Sachsen weitergeleitet wurden. Sie wendeten sich gegen eine „Neubelebung/Intensivierung“ der Wasserentnahme aufgrund der inzwischen völlig veränderten Situation im natürlichen Wasserhaushalt von Sachsen, insbesondere des Landkreises Nordsachsen. Der Fluss Mulde sei für die Landwirtschaft und insbesondere für den Trinkwassereinzug eine Lebensgrundlage für die Allgemeinheit, Natur und Mensch.

Ferner gab der NABU mit Schreiben vom 27. Juli 2022 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben der Model Sachsen Papier GmbH ab. In der Stellungnahme verdeutlichte der NABU, dass er das Vorhaben aus verschiedenen Gründen ablehne. Das Vorhaben führe zu einer, wenn auch minimalen, Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustandes der Vereinigten Mulde. Zudem sei eine umfassende und vollständige FFH-Erheblichkeitsprüfung erforderlich.

Zu den rechtzeitig eingegangenen Einwendungen fand planmäßig am 1. September 2022 der Erörterungstermin im Kleinen Saal des Bürgerhauses in Eilenburg unter Teilnahme der Öffentlichkeit statt. In diesem Rahmen wurden insbesondere die Geruchsmissionen und die Wasserentnahme aus der Vereinigten Mulde thematisiert. Der Öffentlichkeit wurde die Möglichkeit gegeben, sich in gebotener Kürze auch zu diesen Themen zu äußern. Gleichwohl wies die Landesdirektion Sachsen darauf hin, dass sowohl das Vorbringen zu den Geruchsmissionen als auch die Einwendungen bezogen auf die Wasserentnahme formal nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens seien, da sie nicht die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde und somit den Antragsgegenstand betreffen.

Zu dem Erörterungstermin wurde ein Wortprotokoll geführt.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zum Inhalt der Antragsunterlagen und zum Verfahren einschließlich sich ergebender fachspezifischer Fragestellungen die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert.

Als Reaktion auf die Stellungnahme des NABU wurden das Referat 42 (Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) der Landesdirektion Sachsen, das Landratsamt Nordsachsen als untere Naturschutzbehörde, das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde sowie das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Fischereibehörde beteiligt.

Mit Schreiben vom 20. September 2022 sowie vom 21. September 2022 fertigte die Model Sachsen GmbH eine gutachterliche sowie eine rechtliche Gegenstellungnahme

zu der Stellungnahme des NABU an, die der Landesdirektion Sachsen übergeben und die im Rahmen einer Beratung am 27. September 2022 mit der Model Sachsen Papier GmbH, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen und der Landesdirektion Sachsen thematisiert wurden. Im Ergebnis dieser Beratung forderte die Landesdirektion Sachsen die Model Sachsen Papier GmbH auf, eine zusätzliche Prüfung des Verschlechterungsverbotes unter Berücksichtigung der Abflussverhältnisse im Zeitraum 2014 bis 2021 (MNQ, MQ) durchzuführen. Diese ergänzende Betrachtung wurde am 21. November 2022 bei der Landesdirektion eingereicht.

Zu dem Erfordernis einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde am 10. Januar 2023 ein Gespräch zwischen der Landesdirektion Sachsen, der unteren Naturschutzbehörde und der Model Sachsen Papier GmbH geführt.

Im Übrigen wird zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Anhörungsverfahren auf den Akteninhalt sowie auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

II.

1. Formell-rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde nach § 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsWG⁹ ist gem. § 110 Abs. 2 Satz 2 SächsWG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 16 Sächs-WasserZuVO¹⁰ sachlich zuständig für die Aufgaben nach der IZÜV.

Die örtliche Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen ergibt sich aus § 1 Sächs-VwVfZG¹¹ i. V. m. § 3 VwVfG¹² und § 6 SächsVwOrgG¹³.

1.2 Verfahren

Die einschlägigen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

1.2.1 Verfahren nach der IZÜV

⁹ Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

¹⁰ Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

¹¹ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

¹² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

¹³ Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind die Bestimmungen der IZÜV anzuwenden. Es ist nach § 2 Abs. 1 IZÜV ein förmliches Verwaltungsverfahren unter Beachtung der §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV gilt die Verordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen, die zu Industrieanlagen gehören. Gewässerbenutzungen im Sinne der IZÜV sind gem. § 1 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, wie auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Industrieanlagen im Sinne der IZÜV sind mit Blick auf § 1 Abs. 3 IZÜV Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG sowie Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV¹⁴.

Die von der Model Sachsen Papier GmbH betriebene Abwasserbehandlungsanlage gehört zu einer Industrieanlage i. S. d. § 1 Abs. 3 IZÜV, da die Anlage zur Herstellung von Papier eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV ist. Die stattfindende Gewässerbenutzung ist zudem eine solche nach § 1 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, denn es wird Abwasser, das aus einer Industrieanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 IZÜV stammt, in ein Gewässer eingeleitet.

Die Öffentlichkeit wurde mit Blick auf § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV¹⁵ beteiligt. Das Vorhaben wurde entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG im Sächsischen Amtsblatt, auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und im UVP-Portal unter Einhaltung der Anforderungen aus § 10 Abs. 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG nach der Bekanntmachung einen Monat für jedermann zur Einsicht aus. Der Öffentlichkeit wurde einen Monat Gelegenheit gegeben, Einwendungen bei den zuständigen Stellen zu erheben. Schließlich fand nach Ablauf der Einwendungsfrist ein Erörterungstermin im Sinne des § 10 Abs. 6 BImSchG statt.

Von der Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzu- sehen, konnte im vorliegenden Fall kein Gebrauch gemacht werden, weil in dem parallel zu führenden Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich war.

Darüber hinaus gelten ergänzend gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG die in § 6 Abs. 2 SächsWG enthaltenen Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren, namentlich die §§ 63 Abs. 1, 65, 66, 69, 70, 71a bis 71e und 73 VwVfG entsprechend, da die Benutzung mit dem UVP-pflichtigen immissionsschutzrechtlichen Vorhaben zum Umbau der Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier in eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier verbunden ist.

¹⁴ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

¹⁵ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

1.2.2 Verfahren nach dem UVPG

Unter Bezugnahme des § 11 Abs. 1 WHG wurden neben den oben genannten Verfahrensschritten auch die verfahrensrechtlichen Anforderungen aus dem UVPG eingehalten. Nach § 11 Abs. 1 WHG können Erlaubnis und Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Dies bedeutet, dass das Verfahren insbesondere den Anforderungen an die Unterlagen, die Beteiligung anderer Behörden, die Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen genügen muss.

Die Auswirkungen der Gewässerbenutzung wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben „Umbau der Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenroh papier“ der Model Sachsen GmbH geprüft. Ein hierüber hinausgehender UVP-Bedarf ergab sich nicht, sodass vollumfänglich auf diese Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden kann.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil der Zulassungsentscheidung durchgeführt. Die Verfahrensvorschriften der §§ 15 ff. UVPG wurden dabei beachtet. Insbesondere erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 18 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung gem. § 24 UVPG, die als Anlage 1 dieser Entscheidung beigefügt wurde und der Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 25 UVPG.

1.3 Form

Die Entscheidung wird schriftlich verfasst und mit einer hinreichenden schriftlichen Begründung versehen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Nach wasserfachlicher und wasserrechtlicher Prüfung kann die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung erteilt werden.

2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ergibt sich aus § 8 Abs. 1 WHG. Hiernach bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf Grundlage des WHG erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Vereinigte Mulde fällt unter den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen) und bedarf folglich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

2.2 Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 WHG

Die wasserrechtlichen Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG werden erfüllt.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf mit Blick auf § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet oder betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sicherzustellen.

2.2.1 Geringhaltung der Menge und Schädlichkeit des Abwassers, § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers wird unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Mit der Umstellung der Produktion von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenroh papier geht eine wesentliche Änderung der Rohabwasserzusammensetzung einher. Das Abwasser wird in erheblichem Maße „dicker“ und auf der anderen Seite leichter abbaubar. Letzteres aufgrund des Wechsels bei den eingesetzten Altpapierqualitäten, des Wegfalls des Deinkingprozesses (Beeinflussung des Abwassers durch Druckfarben im Wesentlichen eliminiert) und der dafür aktuell verwendeten Prozesschemikalien. Die damit einhergehende wesentliche Steigerung der organischen Zulaufmengen (bestimmt als CSB bzw. BSB₅) in die Abwasserbehandlungsanlage wird durch den massiven Ausbau der Behandlungstechnologie aufgefangen, der durch die Model Sachsen Papier GmbH mit Antrag vom 14. Februar 2022 nach § 16 BImSchG beantragt wurde.

Aufgrund der Nährstoffarmut des anfallenden Rohabwassers ist der Zusatz von Stickstoff und Phosphor bei Abwässern aus der Papierherstellung unabdingbar, um die Voraussetzungen für die erforderliche biologische Abwasserbehandlung der organischen Rohfracht zu schaffen. Der sichere Anlagenbetrieb erfordert ein ausreichendes Nährstoffangebot. Dies geht notgedrungen mit Restgehalten im eingeleiteten Abwasser einher. Die in Anhang 28 AbwV festgeschriebenen Anforderungen an die Überwachungswerte der Nährstoffparameter begrenzen den Nährstoffrestgehalt im Ablauf der Behandlung auf das Mindestmaß, bei welchem eine geordnete biologische Behandlung sicher möglich ist. Eine Beschränkung darüber hinaus stellt somit grundsätzlich ein Risiko für die sichere Behandlung der organischen Rohfracht dar und begrenzt aus diesem Grunde die weitere Minimierung für die Einleitung aus Gründen der Immissionsbetrachtung. Die durch die Model Sachsen Papier GmbH beantragten Überwachungswerte folgen grundsätzlich diesen gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik, wie sie in Anhang 28 AbwV festgelegt sind.

Für den Parameter P_{ges} wird ein neuer Spitzenwert von 1,5 mg/l bei einem Erwartungswert von 0,5 mg/l beantragt. Aktuell liegt der Überwachungswert bei maximal 1,0 mg/l.

Der neue Spitzenwert liegt damit noch unterhalb der im gesetzlichen Rahmen des Anhangs 28 AbwV möglichen Konzentrationswerte. Hier sind Maximalwerte bis 2,0 mg/l nach dem Stand der Technik zulässig. In Bezug auf die Jahresfracht bleiben aufgrund der Vorgaben an die Emissionswerte (produktionsspezifische Fracht nach Abschnitt C Abs. 8 des Anhangs 28 AbwV) die bestehenden Anforderungen grundsätzlich bestehen bzw. werden unwesentlich verringert. Für den Parameter AFS wird im Einklang mit den Anforderungen nach dem Stand der Technik ein Überwachungswert von 50 mg/l als Spitzenwert beantragt. Im störungsfreien Betrieb sollen weiter die aktuell erlaubten 30 mg/l eingehalten werden.

Beide Änderungen ergeben sich, da aufgrund der erheblich gesteigerten organischen Fracht im Rohabwasser zur Behandlung in der erweiterten betrieblichen Abwasserbehandlung stärkere Schwankungen bei der Änderung von Betriebsprozessen, wie beispielsweise An- und Abfahrprozesse und Betriebsstillstände, nicht ausgeschlossen werden können. Erfahrungswerte über den Anlagenbetrieb der plangemäß zu erweiternden Abwasserbehandlungsanlage liegen der Model Sachsen Papier GmbH naturgemäß noch nicht vor.

In die Abwasserbehandlungsanlage wird neben Abwasser aus dem Herkunftsbereich Papierherstellung auch Niederschlagswasser von Betriebsflächen und Sanitärabwasser in untergeordneter Menge und Fracht eingeleitet. Abwasser, das dem Geltungsbereich von Anhang 28 AbwV zuzuordnen ist, bestimmt damit wesentlich die eingeleitete Schmutzfracht. Die Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter AOX nach Abschnitt D des Anhangs 28 AbwV kann daher nach Prüfung der Ableitungsverhältnisse im Einzelfall unter Anwendung von § 5 Abs. 3 AbwV ebenfalls am Ort des Ablaufs aus der Abwasserbehandlungsanlage festgelegt und überwacht werden. Dadurch wird auch der Aufwand der Einleiterin für die Eigenüberwachung der Anlage begrenzt.

2.2.2 Vereinbarkeit mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Die Einleitung des gereinigten Abwassers ist bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen, insbesondere mit den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen gem. § 6 WHG und den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und 2 WHG vereinbar.

Anforderungen an die Gewässereigenschaften

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Mögliche Folgen des Klimawandels sind mit Blick auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG vorzubeugen. Zudem sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gem. § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Zustandsklasse verschlechtert, auch wenn die Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwas-

serkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers dar. Vorliegend ist zu bewerten, inwieweit die beantragte Abwassereinleitung im Hinblick auf das Bewirtschaftungsziel tolerabel ist und die Bedingungen des Verschlechterungsgebots nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllt.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen gem. § 6 und § 27 Abs. 1 WHG wurde im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Fachbeitrag WRRL) der Antragsunterlagen geprüft. Das Prüfergebnis und die Inhalte des Fachbeitrages WRRL vom 11. April 2022 wurde von der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde gemäß Stellungnahme vom 22. Februar 2023 überprüft. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG wird wie folgt bewertet:

Die von der Model Sachsen Papier GmbH beantragten Änderungen zu der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bewirken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des OWK Mulde-7 (DESN_54-7). Die beantragte Abwassereinleitung erfüllt damit grundsätzlich die Anforderungen des Verschlechterungsverbots nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WHG und ist als tolerabel anzusehen. Der beantragten Erhöhung des Überwachungswertes für Phosphor gesamt von 1,0 mg/l auf 1,5 mg/l kann zugestimmt werden. Vor dem Hintergrund der Nährstoffproblematik in der Vereinigten Mulde und des bereits überschrittenen Orientierungswertes für Phosphor gesamt (Anlage 7 OGeW¹⁶) hält die Landesdirektion Sachsen eine Begrenzung der in das Fließgewässer eingeleiteten Phosphorfrachten auf das technisch notwendige Minimum über den Stand der Technik hinaus für notwendig. Demgemäß wird eine Überprüfung des anlagenspezifisch notwendigen Restgehalts für P_{ges} nach dem Einfahren und der Adaption der Abwasserbehandlungsanlage durch die zuständige Wasserbehörde vorbehalten. Dies ist durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprechend gesichert.

Während kritischer Gewässersituationen mit extrem niedrigen Abflüssen, hohen Wassertemperaturen und durch Algenblüten verursachten hohen pH-Werten, die infolge des Klimawandels zukünftig häufiger auftreten werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch hohe Ammonium-Konzentrationen in der Einleitung fischtoxisches Ammoniak im Gewässer bildet. Diesem Umstand wird durch das in Nebenbestimmung Ziff. III.4.1 festgeschriebene Gewässermonitoring Rechnung getragen, welches die Ammoniakkonzentration im An- und Abstrom der Einleitung bei erhöhten pH-Werten im Gewässer erfasst und somit den Einfluss der Papierfabrik-Einleitung quantifiziert.

Dieser Einschätzungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der von der Abwassereinleitung betroffene OWK Mulde-7 (DESN_54_7, Gewässertyp 17 nach LAWA: kiesgeprägte Tieflandflüsse, repräsentative Messstelle OBF47600 - Bad Düben) befindet sich gemäß dem aktuellen 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL im mäßigen ökologischen Zustand (maßgebliche bewertungsrelevante biologische Komponenten sind Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos) und im nicht guten chemischen Zustand (neben ubiquitären Stoffen treten die nicht ubiquitären Stoffe

¹⁶ Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGeWV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

Cadmium, Cybutryn und Dichlorvos auf). Zusätzlich sind die Umweltqualitätsnormen (UQN) für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe gem. Anlage 6 OGewV von Zink und Arsen im Sediment sowie gem. Anlage 7 OGewV die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten Gesamtposphor, gesamter organischer Kohlenstoff und maximaler pH-Wert überschritten.

Der Durchfluss der Vereinigten Mulde liegt am amtlichen Pegel Bad Düben (OBF47600), welcher auch die repräsentative Messstelle des betroffenen OWK Mulde-7 darstellt, bei MQ 63,2 m³/s sowie MNQ 15,8 m³/s (Werte Fachbeitrag WRRL, 1961 - 2018 aus Deutschem Gewässerkundlichen Jahrbuch). Für den Betrachtungszeitraum der ergänzend vorgelegten Bewertung von 2014 bis 2021, in welchem überwiegend trockene Verhältnisse vorherrschten und der die Bedingungen der nächsten Jahrzehnte bei sich vollziehendem Klimawandel voraussichtlich realistischer angibt als das langjährige Mittel, liegt der Durchfluss bei MQ 42,9 m³/s und MNQ 11,1 m³/s. Somit ergibt sich für beide Abflussverhältnisse eine deutliche Reduzierung der Abflüsse. Der Einfluss der in Rede stehenden Einleitung ist bezugnehmend auf die aktuellen Abflussbedingungen zu bewerten. Bei der maximal zulässigen Abwassereinleitung durch die Model Sachsen Papier GmbH von 15.600 m³/d resultiert somit ein Anteil am Gesamtdurchfluss in der Vereinigten Mulde von 0,4 % (bei MQ) sowie 1,6 % (MNQ).

Im Fachbeitrag WRRL vom 11. April 2022 wird die Auswirkung der Einleitung auf den ökologischen und chemischen Zustand des OWK Mulde-7 nach den Bewertungsmaßstäben der OGewV plausibel und nachvollziehbar bewertet. In der ergänzenden gutachterlichen Bewertung vom 18. November 2022 werden die Abflussverhältnisse der letzten Jahre (2014 bis 2021) zugrunde gelegt. Diese Unterlage fand für die behördliche Bewertung des Vorhabens Verwendung. Als maßgebliche Vorbelastung des Fließgewässers wird die Gewässerbeschaffenheit an der repräsentativen Messstelle Bad Düben des OWK Mulde-7 (OBF47600, ca. 20 Flusskilometer unterhalb der Einleitstelle) im Zeitraum 2019 bis 2021 herangezogen. Die repräsentative Messstelle beinhaltet das eingeleitete Abwasser der Model Sachsen Papier GmbH bereits. Zum Einsatz für die Bewertung kommt dabei der Mischungsansatz, indem aus der Summe der Stofffracht im eingeleiteten Abwasser und der vorhandenen Stofffracht im Gewässer (Vorbelastung) die Gesamtstofffracht und daraus über die Abflussmenge eine mittlere Gesamtkonzentration im Gewässer errechnet wird. Dabei werden alle relevanten Kennwerte der Anlage 7 (allgemein physikalisch-chemische Parameter) der OGewV betrachtet. Die Neubewertung unter Berücksichtigung der aktuellen Abflussverhältnisse erfolgte – wie behördlicherseits gefordert – ausschließlich für die für das Vorhaben sensiblen Parameter Temperatur, pH-Wert, Ammonium und Ammoniak, Phosphor gesamt und TOC. Stoffe nach Anlage 6 (flussgebietsspezifische Schadstoffe) sowie Anlage 8 (Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands) der OGewV kommen nach Aussage des Gutachters des Fachbeitrags WRRL vom 11. April 2022 im Betrieb nicht zum Einsatz. Ebenfalls ist kein Austrag aus dem eingesetzten Altpapier zu erwarten.

In dem Fachbeitrag WRRL vom 11. April 2022 und der ergänzenden Bewertung vom 18. November 2022 werden insgesamt 10 verschiedene Szenarien betrachtet:

- Bezüglich der Abwassereinleitmenge werden mittlere beantragte Werte (11.700 m³/d; Szenario A), maximale beantragte Werte (15.600 m³/d; Szenario B) sowie die mittlere Ablaufmenge des Zeitraums 2019 bis 2021 (8.812 m³/d; Szenario C) unterschieden.

- Hinsichtlich der angesetzten Stoffkonzentrationen in der Einleitung wird im Teil-Szenario 1 jeweils eine Vollausschöpfung der beantragten Einleitwerte angesetzt, während im Teil-Szenario 2 die mittleren Messwerte (2019 bis 2021) in der Abwassereinleitung angesetzt werden; die Unterscheidung erfolgt für die Szenarien A und B, im Szenario C werden nur die Messwerte des Realbetriebes berücksichtigt.
- Die Berechnungen erfolgen jeweils für Niedrigwasserabflüsse (MNQ) und mittlere Abflüsse (MQ).

Bewertungsrelevant sind die sich ergebenden Mischkonzentrationen im Gewässer (gem. Anlage 7 OGewV Betrachtung von Mittelwerten) unter Zugrundelegung der mittleren beantragten Einleitmenge (Szenario A), der beantragten Überwachungswerte (Teil-Szenario 1) und mittleren Abflussverhältnissen (MQ). Für die Parameter Ammonium und Ammoniak sind aufgrund der akut fischtoxischen Wirkung auch Spitzenbelastungen zu betrachten (MNQ und maximale Einleitmenge).

Auf Grundlage der Berechnungen sind die Auswirkungen der Einleitung auf den OWK Mulde-7 gemäß dem Fachbeitrag WRRL vom 11. April 2022 und der ergänzenden gutachterlichen Bewertung vom 18. November 2022 wie folgt einzuschätzen:

Hinsichtlich der Nährstoffverhältnisse besteht in der Vereinigten Mulde eine Überschreitung des Orientierungswertes für Phosphor gesamt. In einzelnen Jahren wird auch der Orientierungswert nach Anlage 7 OGewV von Ammoniak-N überschritten (jedoch nicht im bewertungsrelevanten 3-Jahreszeitraum). Im Fall der Vollausschöpfung des bestehenden Überwachungswerts bei kritischen Situationen in der Vereinigten Mulde mit $\text{pH} \geq 9$ oberhalb der Abwassereinleitung von 5 mg/l Ammonium-N durch die Papierfabrik können gemäß Fachbeitrag WRRL vom 11. April 2022 temporär gewässerökologische Defizite resultieren. Bei hohen pH-Werten in der Vereinigten Mulde, welche sich durch vermehrtes Algenwachstum in den Sommermonaten einstellen, bildet sich aus dem eingeleiteten Ammonium fischtoxisches Ammoniak. Dieser Sachverhalt wird mit den Nebenbestimmungen Ziff. III.1.1 und III.4.1 (Gewässermonitoring) aufgegriffen. Die Nebenbestimmung Ziff. III.1.1 bezieht sich auf die Überwachungswerte und Frachten und enthält einen Überwachungswert für Ammonium-N bei einem pH-Wert ≥ 9 in der Vereinigten Mulde. Die Nebenbestimmung Ziff. III.4.1 enthält Vorgaben für ein Gewässermonitoring zur Erfassung des tatsächlichen Einflusses der in Rede stehenden Einleitung auf die Ammoniakkonzentrationen im OWK Mulde-7 in kritischen Gewässersituationen bei hohen pH-Werten.

Bezüglich des Orientierungswertes von Phosphor gesamt ergibt sich unter Berücksichtigung des beantragten Überwachungswertes und mittlerer Einleitmengen (Szenario A1) sowie unter Berücksichtigung von MQ-Verhältnissen (Reihe 2014 bis 2021) eine Erhöhung der Konzentrationen im Fließgewässer um 3 %. Für MNQ-Verhältnisse beträgt die Konzentrationserhöhung in der Vereinigten Mulde im Szenario A1 ca. 12 %. Die Orientierungswerte nach Anlage 7 OGewV beziehen sich auf Jahresmittelwerte und damit die Bewertung von MQ-Situationen. Die ausgewiesene Erhöhung bewegt sich im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite von ≤ 5 % (vgl. Bewertung in der Fach-

technische Arbeitshilfe zur Prognoseentscheidung des LfULG¹⁷). Damit wird davon ausgegangen, dass keine erfassbaren Einflüsse auf die bewertungsrelevanten Biologischen Qualitätskomponenten bestehen (hier insbesondere Makrophyten/Phytobenthos und Phytoplankton) und damit das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WHG durch die beantragte Erhöhung des Überwachungswertes für Phosphor gesamt eingehalten wird.

Der Sauerstoffhaushalt im OWK Mulde-7 wird durch organische Belastungen überprägt. So erfüllen zwar die Sauerstoffkonzentrationen im Jahresmittel die Kriterien der Anlage 7 OGewV, wobei in den Sommermonaten auch verringerte Sauerstoffkonzentrationen feststellbar sind. Jedoch wird der Orientierungswert für den Gesamten Organischen Kohlenstoff (TOC) im für den Bewirtschaftungsplan zugrunde gelegten Zeitraum überschritten. Der Diatomeen-Saprobien-Index (Teilindex des Diatomeen-Index der Biologischen Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos) gibt mit einer Bewertung im unbefriedigenden Bereich ebenfalls Hinweise auf Defizite hinsichtlich der organischen Belastung im Gewässer. In den letzten Jahren 2020 und 2021 war jedoch ein rückläufiger Trend der TOC-Konzentrationen mit Unterschreitung des Orientierungswertes von 7 mg/l zu verzeichnen. Der Anteil der Model Sachsen Papier GmbH an den TOC-Konzentrationen beläuft sich unter Berücksichtigung des Szenarios A1 auf 19 % für den MNQ-Fall unter Zugrundelegung der Abflusszeitreihe 2014 bis 2021 sowie 5 % für den MQ-Fall. Da dieser Anteil im Mittel (Betrachtung MQ-Fall) aufgrund natürlicher Schwankungen im Gewässer nicht nachweisbar ist, besteht formal gemäß der Fachtechnischen Arbeitshilfe zur Prognoseentscheidung des LfULG kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Bezüglich des Salzgehaltes, des pH-Wertes sowie der Temperaturverhältnisse im Gewässer ist die Einleitung mit keinen relevanten Einflüssen auf den OWK Mulde-7 verbunden.

In den letzten Jahren traten im Zuge des Klimawandels vermehrt kritische Situationen im OWK Mulde-7 auf, welche durch extrem niedrige Abflüsse, hohe Wassertemperaturen und hohe pH-Werte resultierend aus einer hohen Photosyntheseaktivität (u. a. Blaualgenblüten) gekennzeichnet waren. Die beantragte Abwassereinleitung muss auch für diese veränderten Verhältnisse im Gewässer verträglich sein und den Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) entsprechen. Mittels der in den Mischungsrechnungen berücksichtigten Abflussreihe von 2014 bis 2021 wurde der Aspekt der geringeren Wasserführung mit höheren Anteilen der Abwassereinleitung berücksichtigt. Durch den Phosphoreintrag trägt die Papierfabrik darüber hinaus zur Nährstoffbelastung im Gewässer bei, welche das Algenwachstum in kritischen Situationen befördert. Hohe Ammoniakleinleitungen in bestehenden kritischen Gewässersituationen bergen die Gefahr der Bildung von fischtoxischem Ammoniak. Die Nebenbestimmungen Ziff. III.1.1 und III.4.1 (Gewässermonitoring) begegnen diesen Einflüssen, indem der Überwachungswert für Phosphor gesamt über den Stand der Technik hinaus (Anhang 28 AbwV) auf das notwendige Minimum für den optimalen Kläranlagenbetrieb beschränkt wird. Die Ammoniak-Bildung im OWK Mulde-7 soll durch die Model bei pH-

¹⁷ LfULG, Fachtechnische Arbeitshilfe zur Prognoseentscheidung hinsichtlich des ökologischen Zustandes im Rahmen der Prüfung des Verschlechterungsverbots, Sächsische Arbeitshilfe Version 1.1, Anlage 5 zu „Vorläufige Vollzugshinweise des SMUL zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots“, 11. März 2021.

Werten $\geq 8,2$ im Gewässer beobachtet werden, um mögliche Einflüsse der Einleitung gezielt zu erfassen.

Vor diesem Hintergrund können aus Sicht der Zulassungsbehörde auch die von dem NABU mit Stellungnahme vom 27. Juli 2022 geltend gemachten Bedenken ausgeräumt werden. Aus Sicht des NABU sei das gegenständliche Vorhaben nicht mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar. Es führe zu einer, wenn auch minimalen Verschlechterung des Zustands.

Wie bereits dargestellt, ist das Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot in Einklang zu bringen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die gültigen Regularien

- SMUL, Vorläufige Vollzugshinweise des SMUL zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, 3. März 2021
- LfULG, Fachtechnische Arbeitshilfe zur Prognoseentscheidung hinsichtlich des ökologischen Zustands im Rahmen der Prüfung des Verschlechterungsverbots, Sächsische Arbeitshilfe Version 1.1, Anlage 5 zu „Vorläufige Vollzugshinweise des SMUL zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots, 11. März 2021

eingehalten wurden. Insbesondere zielt die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach WRRL auf mittlere Bedingungen im Gewässer ab, welche durch MQ-Abflüsse repräsentiert werden und nicht – wie durch den NABU angegeben – auf Niedrigwasserverhältnisse.

In seiner Stellungnahme vom 27. Juli 2022 äußerte sich der NABU auch kritisch hinsichtlich des möglichen Einflusses des Vorhabens auf das aquatische Ökosystem vor dem Hintergrund des sich vollziehenden Klimawandels und dadurch bedingter niedriger Abflüsse in der Vereinigten Mulde. Die Zulassungsbehörde hat diese Bedenken aufgegriffen und eine zusätzliche Prüfung des Verschlechterungsverbot nach WRRL unter Berücksichtigung der veränderten Abflussverhältnisse gefordert. Die Mischungsrechnung zur Ermittlung der Konzentrationserhöhungen im von der Einleitung betroffenen OWK Mulde-7 sollte unter Berücksichtigung des MNQ und MQ für den Zeitraum 2014 bis 2021 erfolgen, welcher die trockenen Verhältnisse der letzten Jahre widerspiegelt und als Referenz für zukünftige Bedingungen in der Vereinigten Mulde dienen kann. Zu berücksichtigen waren die durch die Einleitung beeinflussten bzw. auch in der Stellungnahme des NABU vom 27. Juli 2022 genannten allgemein physikalisch-chemischen Parameter Gesamt-Phosphor, Ammonium-Stickstoff, Ammoniak-Stickstoff, TOC und Temperatur. Die ergänzende Bewertung hat Einfluss in die Entscheidung und Einschätzung der Zulassungsbehörde gefunden.

Sofern der NABU Bedenken hinsichtlich des hydrologischen Zusammenhangs des Vorhabens mit dem Trinkwasserschutzgebiet Thallwitz äußert, kann die Zulassungsbehörde feststellen, dass Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind. Das Einzugsgebiet der Wasserfassungen ist durch das Trinkwasserschutzgebiet geschützt. Die Einleitstelle liegt außerhalb und in Fließrichtung der Vereinigten Mulde unterhalb dieses Gebiets. Somit ist eine Beeinträchtigung der Wasserfassungen unwahrscheinlich.

lich. Auch der zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasserleiter kann nicht durch die Einleitung beeinträchtigt werden. Insbesondere liegt die Entnahme Canitz/Thallwitz in einem anderen Grundwasserkörper.

Sonstige rechtliche Anforderungen

Sonstige rechtliche Anforderungen sind in erster Linie solche Anforderungen, die sich nicht aus der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung ergeben, sondern etwa aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes oder Artenschutzes.

- Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist nach behördlicher Prüfung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar. Bestehende Bedenken konnten mit der Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeräumt werden.

Die Einleitstelle der Model Sachsen Papier GmbH nahe der Ortslage Hainichen ist direkter Bestandteil von Natura 2000-Gebieten i.S.v. § 32 BNatSchG¹⁸. Betroffen ist das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ sowie das SPA „Vereinigte Mulde“ einschließlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad-Düben“ i. S. d. § 23 BNatSchG.

Gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In Folge ist ein Projekt gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn das Projekt Wirkungen entfaltet, welche von außen in das Gebiet hineinwirken und geeignet sind, dessen Erhaltungsziele zu beeinträchtigen. Der Projektträger muss der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, dass das Vorhaben nicht zu diesen Störungen führt. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig, vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Die Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ergab, dass unter Beachtung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen dieser Gebiete ist auszugehen.

Die Abwassereinleitung in die Vereinigte Mulde stellt einen direkten Wirkungspfad auf im FFH-Gebiet befindliche, maßgebliche Lebensräume – hier: Lebensraumtyp (LRT) Nr. 3270 „Flüsse mit Schlammhängen“ sowie FFH-relevante Arten (Rapfen, Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer und Bitterling – dar. In Ansehung des § 34 Abs. 1 BNatSchG hat die Model Sachsen Papier GmbH daher eine FFH-Vorprüfungsunterlage angefertigt, die neben immissionsschutzrechtlichen Aspekten auch solche des Wasserrechts umfasst. Die Basis der Bewertungen in der FFH-Prüfung bildet der Fachbeitrag WRRL vom 11. April 2022. Im Ergebnis der Prüfung wird eingeschätzt, dass durch die Abwassereinlei-

¹⁸

tung der Model Sachsen Papier GmbH zwar Einflüsse auf das Gewässer vorliegen, diese jedoch der Verbesserung der ökologischen Defizite nicht entgegenstehen und folglich keine Einflüsse auf Natura 2000-Gebiete abzuleiten sind, welche die Gewässer- und Auenlandschaft der Vereinigten Mulde erheblich beeinträchtigen können.

Naturschutzrechtliche und -fachliche Bedenken bestehen in Niedrigwassersituationen, da hier durch ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren wie hohe Wassertemperatur, hoher pH-Wert und hohe Nährstoffkonzentrationen im Gewässer problematische Situationen („Kipp-Punkte“) entstehen können, die zu plötzlichen oder schleichenden Schädigungen des Gewässerlebensraumes und der im Zusammenhang damit stehenden geschützten Arten führen können (bspw. Vollausschöpfung des Einleitwertes von 5 mg/l Ammonium-N bei pH-Werten ≥ 9 in der Vereinigten Mulde und der Bildung von fischtoxischem Ammoniak).

Aufgrund der klimatischen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten zeigen sich vermehrt extreme Trockenperioden, die auch zu häufigeren und stärkeren Niedrigwassersituationen in der Vereinigten Mulde führen. Das Gewässer der Vereinigten Mulde, das ohnehin aus natürlichen Gründen starken Schwankungen des Wasserstandes unterliegt, gerät somit tendenziell häufiger in extreme Niedrigstände wie z.B. am 21. September 2020 mit 5 m³/s (mittlerer Abfluss: ca. 60 m³/s). Generell ist festzustellen, dass der Einfluss der hier zu betrachtenden Abwassereinleitung der Model Sachsen Papier GmbH umso größer ist, je niedriger der Wasserstand in der Vereinigten Mulde ist. Somit kann bei derartigen Niedrigwasserständen die Einleitung zu plötzlich auftretenden oder schleichenden Schädigungen führen, die unter normalen Abflussverhältnissen (noch) tolerabel für das Ökosystem Mulde einzuschätzen wären. Zudem galt zu bedenken, dass die Vereinigte Mulde ohnehin durch eine hohe Vorbelastung u.a. für Phosphor gekennzeichnet ist. Weiterhin ist der im Rahmen des sächsischen FFH-Monitorings untersuchte LRT Nr. 3270 „Flüsse mit Schlammabänken“ im Bewertungszeitraum zwischen 2007 und 2016 von Kategorie A (hervorragend) nach Kategorie B (gut) gesunken.

Um den daraus resultierenden verbleibenden Unsicherheiten in Bezug auf das Verschlechterungsverbot sowohl in wasserrechtlicher aber auch in naturschutzfachlicher Hinsicht entgegenzuwirken, hat die Model Sachsen Papier GmbH eine erneute Berechnung und Bewertung der relevanten Stoffeinträge (MNQ und MQ für Gesamt-Phosphor, Ammonium-Stickstoff, Ammoniak-Stickstoff, TOC und Temperatur) im aktuellen Referenzzeitraum der Abflussverhältnisse 2014 bis 2021 gutachterlich vorgelegt.

Darüber hinaus wurde ein fachliches Monitoring in Ziff. III.4.2 (biologisches Monitoring) als Nebenbestimmung aufgenommen, welches eventuelle bereits bestehende oder im Verlauf des Umstellungsprozesses der Papieranlage sich verstärkende, negative Auswirkungen der Einleitung auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes überwacht und bestenfalls ausschließt. Dafür beinhaltet das Monitoring auf der einen Seite eine vertiefte Überwachung der chemisch-physikalischen Parameter Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Ammonium-N, Phosphor, TOC im Zeitraum des Umstellungsprozesses an vier Messstellen im Bereich vor und nach der Einleitstelle. Auf der anderen Seite soll an geeigneten Standorten ein biologisches Monitoring zu den Indikatoren bzw. -artengruppen Grüne Keiljungfer und Großmuscheln durchgeführt werden. Hierfür wurden im eingereichten Monitoringkonzept bereits zwei Standorte vor der Einleitstelle (MS1) und ca. 1000 m im Unterlauf nach der Einleitstelle (MS4) auserwählt. Diese

Standorte sind grundsätzlich als Habitat beider Artengruppen geeignet, da es sich jeweils um Schlamm-/Kiesinseln in der Vereinigten Mulde handelt.

In Hinblick auf das durchzuführende Monitoring kann das gutachterliche Ergebnis der FFH-Prüfung, wonach es durch die geänderte wasserrechtliche Erlaubnis zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ geteilt werden.

Weiterhin kann im naturschutzrechtlichen Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Befreiung nach § 7 der Schutzgebietsverordnung des RP Leipzig zur Festsetzung des NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben“ vom 20. Dezember 2001 erteilt werden. Gem. § 4 Nr. 4 dieser Schutzgebietsverordnung ist es verboten die bisherige Grundstücknutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft. Die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung gelten nach § 5 Nr. 6 der Verordnung dagegen als zulässige Handlung. Die Produktionsumstellung macht eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Parameter Phosphor und abfiltrierbare Stoffe erforderlich. Mithin liegt grundsätzlich eine Änderung der bisherigen Nutzung vor.

Eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung kann unter Heranziehung des § 7 der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern. Unter Heranziehung der dargestellten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Bewertung und bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zum biologischen Monitoring, liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor.

Die Einleitstelle befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Mulde“. Es handelt sich hierbei um ein Altschutzgebiet der ehemaligen DDR ohne eigene Schutzgebietsverordnung. In Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens steht dieses den allgemeinen LSG-Schutzziele gem. § 26 BNatSchG nicht entgegen.

Bezugnehmend auf die vorangegangenen Ausführungen und mit Blick auf die in dieser Entscheidung aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zum biologischen Monitoring, können auch die vom NABU mit Stellungnahme vom 27. Juli 2022 geäußerten Bedenken ausgeräumt werden.

Der NABU befürchtet, dass durch die bestehende und vorhabenbedingt leicht veränderte Abwassereinleitung in die Vereinigte Mulde erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura2000-Gebietes bewirkt werden können. Diese Befürchtungen können durch die FFH-Vorprüfung nicht sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere befürchtet der NABU negative Auswirkungen auf das Ökosystem Mulde durch die Einleittemperatur von bis zu 35°C sowie die vorhabenbedingten Nährstofffrachten gerade in sommerlichen Niedrigwassersituationen. Vor diesem Hintergrund sei eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die sämtliche Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie insbesondere die maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT)

Nr. 3279 „Flüsse mit Schlamm­bänken“ und Nr. 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ untersucht.

Ergänzend ist festzustellen, dass entgegen den Ausführungen des NABU, aus Sicht der Zulassungsbehörde keine Bedenken hinsichtlich des Untersuchungsraums der FFH-Vorprüfung bestehen. Insbesondere ist aus der Unterlage erkennbar, dass die Abwässer­einleitung im Rahmen der Vorprüfung betrachtet wurde. Missverständnisse konnten entstehen, da die Vorprüfung nicht nur wasserrechtliche, sondern auch immissions­schutzrechtliche Aspekte umfasst. Ferner musste der Untersuchungsraum auch nicht erweitert werden, da keine weiteren Natura2000-Gebiete betroffen sind.

- Fischartenschutz und Fischerei

Belange des LfULG als zuständige Fischereibehörde stehen dem Vorhaben unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht entgegen. Geäußerte Bedenken konnten im Rahmen des Verfahrens und insbesondere mit Blick auf das erweiterte Monitoring ausgeräumt werden.

Die vom LfULG mit Stellungnahme vom 19. September 2022 geäußerten Bedenken gründen auf der nur teilweisen Einhaltung der geforderten Werte der OGeWV. Hierdurch sei eine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten. Speziell die Erhöhung der Ammoniak-Konzentrationen werde abgelehnt. Die Erhöhung der eingeleiteten Nährstoffe (P, N-Verbindungen, Organik) erhöhen die Trophie und verschlechtern den Zustand des Einleitgewässers. Hierdurch steige die Wahrscheinlichkeit von negativen Einzelereignissen (z.B. Fischsterben). Auch die hohe Temperatur der eingeleiteten Abwässer werde als problematisch angesehen.

Klarzustellen war, dass die Änderung ausschließlich die Spitzenwerte für AFS und P_{ges} betrifft und technologisch bedingt ist. Im Übrigen soll die Gewässerbenutzung in der bereits erlaubten Form weitergeführt werden. Im Hinblick auf den Parameter P_{ges} ist in Bezug auf eine mögliche Gewässereutrophierung weniger der momentane Spitzenwert, als vielmehr die eingeleitete Fracht ausschlaggebend. So bezieht sich auch die Bewertung nach den Anforderungen nach der WRRL hier auf den Jahresdurchschnittswert. Diesbezüglich ergibt sich mit den für die Herstellung von Papieren ohne Deinking verringerten produktionsspezifischen Frachtwerten nach dem Stand der Technik sogar eine deutliche Reduzierung in Bezug auf die zulässige Jahresfracht für den Planzustand.

Die Einleitbedingungen bleiben mithin im Grundsatz weiter bestehen. Mit dieser Einleitung befindet sich das Schutzgut der Fischereibehörde in einem guten Zustand. Darüber hinaus wird der Parameter Ammoniumstickstoff bei hoher pH-Wert-Vorbelastung im Oberwasser an der Einleitstelle durch Nebenbestimmung Ziff. III.1.1 begrenzt. Ferner wurde ein 3-jähriges Gewässermonitoring hinsichtlich NH_4-N und NH_3-N sowie eine Verifizierung der Einleitsituation bezüglich P_{ges} nach dreijährigem Betrieb mit dem Vorbehalt von Anpassungen aufgenommen. Diese stellen sicher, dass sich die Einleitung nicht negativ auswirkt und ermöglicht ein zeitnahes Gegenwirken.

- Weitere Belange

Entscheidungserhebliche sonstige öffentliche Belange sind nicht erkennbar.

2.2.3 Betreiben einer Abwasserbehandlungsanlage i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Es wird eine Abwasseranlage i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG betrieben, die die Einhaltung der im Vorangegangenen beschriebenen Anforderungen sicherstellt. Das Abwasser wird gem. § 55 Abs. 1 WHG so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Art und Bemessung der Abwasserbehandlungsanlage entsprechen grundsätzlich den Anforderungen nach BVT-Merkblatt für die Abwasserbehandlung von integrierten Papierfabriken mit ausschließlichem Einsatz von Altpapier. Planung und Bemessung wurden im Rahmen des parallelen Verfahrens nach § 16 BImSchG detailliert geprüft. Die Zulassung von Bau und Betrieb der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage nach § 55 Abs. 2 SächsWG erfolgte in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, da diese der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG unterliegt. Die geplante Ausführung erfüllt die Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach § 60 WHG, wurde der Immissionsschutzbehörde zur Genehmigung empfohlen und mit Entscheidung Az. 44-8431/2264/11 vom 28. Februar 2023 antragsgemäß genehmigt.

2.3 Keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG

Für die Gewässerbenutzung im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis liegen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vor.

Neben den besonderen Anforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 57 WHG ist die Erlaubnis gem. § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Unter schädlichen Gewässerveränderungen werden nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften verstanden, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG bzw. aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften sind mit Blick auf § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.

Diese in § 12 Abs. 1 WHG statuierten allgemeinen Versagungsgründe werden von § 57 Abs. 1 WHG inhaltlich untermauert und konkretisiert. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 57 Abs. 1 WHG verwiesen werden. Insbesondere kann gemäß den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach § 27 Abs. 1 WHG unter Berücksichti-

gung der Inhalts- und Nebenbestimmungen die Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes vermieden werden.

2.4 Gesamtabwägung

Nach Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen konnte die wasserrechtliche Erlaubnis in Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden.

Auch wenn bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen und auch im Übrigen wasserrechtliche Anforderungen nicht entgegenstehen, besteht kein unbeschränkter Rechtsanspruch auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Vielmehr räumt § 12 Abs. 2 WHG der zuständigen Zulassungsbehörde ein Ermessen ein (Bewirtschaftungsermessens). Folgerichtig hat die Landesdirektion Sachsen in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die für die Durchführung der Gewässerbenutzung streitenden Belange gegen die widerstreitenden Belange abzuwägen.

Die hinsichtlich der beantragten Einleitung von gereinigtem Abwasser im Zulassungsverfahren vorgetragene wasserfachliche und naturschutzfachliche Bedenken wurden hinreichend geprüft und konnten unter Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeräumt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bedenken bezogen auf die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens. Durch das biologische Monitoring können mögliche Auswirkungen rechtzeitig identifiziert und minimiert werden. Auch wasserseitig kommt die Zulassungsbehörde nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar ist.

Weitere wasserwirtschaftlich oder sonst relevanten Aspekte bzw. schützenswerte Interessen, die gegen die Gewässerbenutzung abzuwägen waren, sind nicht ersichtlich.

Schließlich ist zu beachten, dass im Übrigen jederzeit eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis an geänderte gesetzliche Anforderungen möglich ist (vgl. §§ 13 und 18 WHG).

Die im Anhörungsverfahren erhobene schriftlichen Einwendungen mussten keinen Einfluss in die wasserrechtliche Entscheidung finden. Sie waren zwar grundsätzlich zulässig, da sie form- und fristgerecht eingereicht wurden. Inhaltlich betrafen Sie aber nicht den hier zu betrachtenden Verfahrensgegenstand.

Sofern sich die Einwendungen im Anhörungsverfahren auf Geruchsmissionen oder sonstige immissionsschutzrechtliche- bzw. fachliche Aspekte beziehen, ist dies formal nicht Gegenstand des Verfahrens und bedarf daher in diesem Rahmen keiner näheren Betrachtung. Gegenstand ist einzig das Einleiten von gereinigtem Abwasser vor dem Hintergrund der geplanten Produktionsänderung und der daraus resultierenden Einleitsituation.

Sofern mit den Einwendungen die Entnahmemenge von Wasser aus der Vereinigten Mulde angegriffen wurde, ist festzuhalten, dass dieser Aspekt formal ebenfalls nicht Antragsgegenstand ist. Die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Vereinigten Mulde ist nicht Gegenstand des Erlaubnisverfahrens. Eine mengenmäßige Änderung

der Rohwasserentnahme aus der Vereinigten Mulde gegenüber dem erlaubten und tatsächlich genutzten Entnahmeumfang ist mit der Produktionsänderung nicht verbunden. Auch die bereits erlaubten Einleitmengen sollen künftig beibehalten werden, so dass das Vorhaben selbst keine mengenmäßigen Änderungen im Wasserhaushalt hervorruft.

Einwendungen gegen die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Vereinigten Mulde wurden nicht vorgebracht.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren, musste die wasserrechtliche Erlaubnis mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Verwaltungsakt darf nach § 36 Abs. 1 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG, wonach Erlaubnisse unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden können. Die aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um die Erlaubnisfähigkeit der Abwassereinleitung feststellen zu können. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen bzw. Nachteile für die Model Sachsen Papier GmbH stehen nicht außer Verhältnis zu den von der zuständigen Behörde verfolgten Zweck, dem hinreichenden Schutz der Umwelt, insbesondere des betroffenen Gewässers.

Zu III.1 (Überwachungswerte und Frachten)

Die Überwachungswerte für Konzentrationen und Frachten werden grundsätzlich antragsgemäß beschieden, zusätzlich aufgenommen wurden auch die durch die Model Sachsen Papier GmbH beantragten Erwartungswerte für die Konzentration bei den Parametern AFS und P_{ges} . Unter Erwartungswert ist dabei die im störungsfreien Betrieb zu erwartende Ablaufkonzentration zu verstehen. Diese kann durch nicht vorhersehbare Ereignisse an wenigen Tagen im Jahr erhöht sein.

Seitens der Zulassungsbehörde bestand darüber hinaus die Intention, die Grundbelastung aus der Einleitung insbesondere bzgl. des Parameters P_{ges} soweit möglich minimal zu definieren. Hintergrund ist ein bereits überschrittener Orientierungswert von P_{ges} im OWK Mulde-7 sowie der nur mäßige Zustand der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos aufgrund zu hoher Nährstoffkonzentrationen im Gewässer. Der Gewässerzustand des Einleitgewässers erreicht damit den guten Zustand aktuell nicht.

Es besteht daher der Bedarf, zusätzlich eine Jahresfracht für diesen Parameter aufzunehmen, um die durch die Einleitung im Rahmenbereich zwischen Überwachungs- und Erwartungswert vollzugsfähig konkret zu fassen. Der Erwartungswert von 0,5 mg/l laut Antrag selbst kann dabei nicht angesetzt werden, da dieser bereits sehr ambitioniert ist und an der unteren Grenze der technischen Empfehlungen für eine ausreichende Nährstoffversorgung zum Abbau der organischen Fracht liegt. Die Empfehlungen liegen hier bei 0,5 - 1,0 mg/l Restgehalt im abzuleitenden Abwasser um den Abbau der organischen Fracht sicher zu gewährleisten. Entgegen der diesbezüglichen Anforderung

durch das Referat 42 (Oberflächenwasser) der Landesdirektion Sachsen wurde der Frachtwert für die Jahresfracht auf Basis des produktionsspezifischen Frachtwertes nach Abschnitt C Abs. 8 des Anhangs 28 AbwV zur Klarstellung der Anforderungen festgeschrieben.

Dabei behält sich die Wasserbehörde eine Evaluierung der erreichbaren Betriebsergebnisse in Bezug auf die Phosphoreliminierung in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage bzw. -einleitung in die Vereinigte Mulde auf Grundlage der erfassten Daten aus Eigenkontrolle/Monitoring und behördlicher Überwachung erstmals nach Ablauf von drei Betriebsjahren hinsichtlich des Erwartungswertes und vor dem Hintergrund der angespannten Nutzungssituation des Einleitgewässers vor. Die Anpassung des Überwachungswertes wird vorbehalten.

Zudem wurde über die Mindestanforderungen hinaus eine Begrenzung für Ammoniumstickstoff ausschließlich bei hohen pH-Werten im Oberwasser der Einleitstelle aufgenommen. Bei hohen pH-Werten in der Vereinigten Mulde besteht bei Einleitung von Ammonium die Gefahr der Bildung von fischtoxischem Ammoniak mit deutlicher Überschreitung der Orientierungswerte für Ammoniak nach OGeWV. In Ausübung des Bewirtschaftungsermessens war die Nutzungseinschränkung mit dem Ziel der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und insbesondere des Erhalts der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Einleitgewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu verfügen. Die Interessen der Model Sachsen Papier GmbH wurden in die Entscheidungsfindung einbezogen und im Ergebnis die Nutzungsbeschränkung konkret an den Zustand der Vorbelastung des Einleitgewässers geknüpft.

Die Festlegung der Probenahmeart resultiert aus abgabe- und ordnungsrechtlichen Gründen und folgt den Vorgaben nach Anhang 28 AbwV.

Zu III.2 (Produktionsspezifische Frachtwerte)

Produktionsspezifische Frachtwerte wurden gemäß den Anforderungen nach dem Stand der Technik, die an die Abwassereinleitung der Model Sachsen Papier GmbH zu stellen und die im Anhang 28 AbwV festgelegt sind, in die Entscheidung grundsätzlich antragsgemäß sowie rechtskonform aufgenommen.

In der Nebenbestimmung zu den produktionsspezifischen Frachtwerten wurden die nach der Rechtsverordnung jeweiligen Bezugsgrößen und damit u. a. auch die Maschinenkapazität genannt, die der Bestimmung dieser Werte zugrunde liegen. Die Maschinenkapazität wird aus der parallelen immissionsschutzrechtlichen Entscheidung nur übernommen und stellt keine Kapazitätsbegrenzung für die Herstellungsanlage dar.

Zu III.3 (Löschwasser)

Im Vergleich zur Vorgängerentscheidung wurde die Ableitung von im Brandfall anfallendem Löschwasser und dessen mögliche Mitbehandlung in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage konkretisiert. Hintergrund ist, dass die Einleitung des Löschwassers in die Abwasserbehandlungsanlage so zu beschränken war, dass die Behandlungsleistung der Anaerob- und Belebtschlamm-Biozönose durch die Einleitung möglicherweise schädlicher bzw. toxischer freigesetzter Betriebsmittel, Löschhilfsmittel oder Brandprodukte nicht gefährdet werden darf.

Aus diesem Grund war eine diesbezügliche Analytik des vorab zu speichernden Löschwassers zu verfügen, die eine Bewertung zur Behandlungseignung in der Abwasserbehandlungsanlage ermöglicht. Die Dokumentation und Information von Analyseergebnissen und der Prüfvermerk über die Behandlungseignung sind der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde vorzulegen, damit dieser die Ausübung der hoheitlichen Aufgaben zur Gewässeraufsicht ermöglicht wird.

III.4.1 (Gewässermonitoring)

Ein zusätzliches Monitoring wird hinsichtlich der Restgehalte an Stickstoffparametern verfügt, da es für den Parameter Ammoniak-N im Jahresmittel im OWK Mulde-7 an den Messstellen Wurzen und Bad Düben wiederholt zu Überschreitungen des Orientierungswertes nach OGewV von 2 µg/l kam. Über die Einleitung der Model Sachsen Papier GmbH wird Ammonium in das Gewässer eingetragen, welches bei hohen pH-Werten in der Vereinigten Mulde in fischtoxisches Ammoniak umgewandelt werden kann. Mit der Nebenbestimmung wird die Einmischung der Abwassereinleitung in die Vereinigte Mulde bei Niedrigwasser sowie der Einfluss der Einleitung auf die Ammoniakbildung in kritischen Gewässersituationen (niedrige Abflüsse und zusätzlich hohe pH-Werte im Gewässer) beobachtet und die Vereinbarkeit mit den Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel veränderten Abflussverhältnisse geprüft.

Nach Vorliegen der Messwerte für einen Zeitraum von drei Jahren kann erneut über die Weiterführung oder das Aussetzen des Monitorings befunden werden.

Insbesondere für die zuletzt länger anhaltenden Niedrigwasser- und Hitzeperioden sollen über das zusätzliche Monitoring für die Nährstoffparameter Kenntnisse über die Gewässerbeanspruchung durch die Einleitung der Model Sachsen Papier GmbH gewonnen werden. Die Dreijahresfrist für die Evaluierung ergibt sich aus der erforderlichen Zeitspanne für den Einfahr- und Optimierungsbetrieb für die Herstellungsanlage. Erst im Anschluss ist es möglich, an die zielgerichtete Optimierung der Betriebsweise für die Abwasserbehandlungsanlage zu gehen und Betriebserfahrungen zu sammeln, so dass erst nach einem dreijährigen Betrieb ab Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung mit verlässlichen Betriebsdaten über die erreichbaren Leistungswerte für die Abwasserbehandlungsanlage gerechnet wird.

Über das Monitoring hinaus waren weitergehende Anforderungen an die Gewässerbenutzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu stellen, da die Einleitwerte technologisch bedingt sind und bezüglich der Anforderungen, die nach dem Stand der Technik an die Einleitung zu stellen sind, bereits am unteren Bereich des Emissionsrahmens liegen. Darüber hinaus werden weitergehende Anforderungen an die Einleiterin aktuell auch nach Bewirtschaftungs- und Maßnahmeplan für das Einleitgewässer nicht gefordert.

TMDD ist ein Tensid, dessen Vorkommen im verwendeten Altpapier nicht ausgeschlossen werden kann. Im OWK Mulde-7 liegen erhöhte Konzentrationen im µg/l-Bereich vor, welche im Verdacht stehen, erhöhte Schaumbildungen im Gewässer auszulösen. Zur Feststellung des Beitrags der Einleitung aus der Papierfabrik der Model Sachsen Papier GmbH ist das einjährige Monitoring durchzuführen. Da eine Qualitätsnormvorgabe für die Analysenbestimmung zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung nicht bekannt ist, werden die Rahmenbedingungen für die Bestimmung eingegrenzt und eine

Beispielnorm zur Orientierung genannt, um verwertbare Monitoring-Ergebnisse zu erhalten.

Carbendazim wird als Schimmelschutzmittel in der Papierindustrie eingesetzt. Gem. Anlage 6 OGewV ist eine Umweltqualitätsnorm für Oberflächengewässer von 0,2 µg/l (Jahresdurchschnitt) und 0,7 µg/l (zulässige Höchstkonzentration) vorgegeben, welche in der behördlichen Einleiterüberwachung der Abwassereinleitung der Papierfabrik Eilenburg, die in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt wurde, deutlich überschritten wurde (max. 2 µg/l). Da lokale Auswirkungen auf die Gewässerorganismen an der Einleitstelle nicht auszuschließen sind, sind basierend auf den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) die Einleitwerte zu beobachten.

Zu III.4.2 (Biologisches Monitoring)

Die Nebenbestimmung zum biologischen Monitoring begründet sich vorrangig im Schutz des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ gem. §§ 33, 34 BNatSchG. Das Monitoring dient dem Erkenntnisgewinn über den Einfluss der in Rede stehenden Abwassereinleitung auf das Natura 2000-Gebiet vor und nach dem betrieblichen Umstellungsprozess der Papieranlage. Die bestimmten Arten bzw. Artengruppen Grüne Keiljungfer und Großmuscheln sind als sogenannte Indikatorarten hierfür geeignet, da sie empfindlich auf veränderte Nährstoffverhältnisse im Gewässer bzw. Gewässerverunreinigungen reagieren und im unteren Bereich der ökologischen Nahrungskette stehen. Die Grüne Keiljungfer/Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus serpentinus* ist als streng geschützte Libellenart nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie¹⁹ definiert und damit als besondere Verantwortungsart in Bezug auf das FFH-Gebiet einzuschätzen. Großmuscheln, insbesondere der Gattungen *Unio* und *Anodonta* sind nicht selbst im Sinne der FFH-Richtlinie relevant, aber durch ihre enge Verzahnung mit dem Lebenszyklus der Fischart Bitterling ebenso bedeutsam. Der Bitterling *Rhodeus amarus* ist im Anhang II der FFH-Richtlinie eingeordnet und legt seine Eier in Großmuscheln, in denen sich dann die Jungfische entwickeln.

Die Fortführung des Monitorings über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus ist daran geknüpft, ob im Ergebnis der Untersuchungen herausgefunden wird, dass ein nachweisbarer Einfluss der Abwassereinleitung im Sinne einer Verschlechterung auf die jeweiligen Arten vorliegt. Um die Bewertungen des Monitorings auf Plausibilität prüfen zu können, ist es erforderlich, dass im Untersuchungsbericht auch die Habitatbedingungen (abiotische Faktoren) beider Messstandorte dargestellt werden.

Zu III.4.3 (Überwachung der Einleitstelle)

Bestandteil der Eigenkontrolle ist auch eine wöchentliche Sichtkontrolle an der Einleitstelle, vgl. Anhang 2 EigenkontrollVO. Die Überwachungsinhalte für die Eigenkontrolle werden einleiterkonkret spezifiziert. Zudem wird eine Verpflichtung zur Beseitigung eventueller Beeinträchtigungen des Einleitgewässers durch den Betreiber entsprechend § 7 IZÜV aufgenommen. Die Nebenbestimmung dient weiterhin der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen sowie dem Ausschluss von schädlichen Gewässerveränderungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c und lit. d WHG und enthält eine

¹⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 31. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Klarstellung bzgl. der einzuhaltenden Rechtsanforderungen für die Entsorgung von bei der Wasserentnahme anfallendem Rechengut.

Zu III.4.4 (Anzeigepflichten)

Mit der vorliegenden Entscheidung wird die Abwassereinleitung auf der Grundlage der geprüften Antragsunterlagen erlaubt. Die Erlaubnis gilt somit ausschließlich für diese dargestellten Betriebsbedingungen. Anzeigepflichten wurden per Nebenbestimmungen verfügt, soweit Änderungen der Art und Menge des eingeleiteten Abwassers (z. B. durch Einsatz anderer Hilfsstoffe oder technologischer Veränderungen) oder baulichen Anlagen beabsichtigt sind, wenn sich diese wesentlich auf die Beschaffenheit der Abwassereinleitung und/oder die Abwassermenge auswirken können. Dies versetzt die Wasserbehörde in die Lage, eine Wesentlichkeitsprüfung durchführen und erforderlichenfalls Auflagen und Nebenbestimmungen verfügen zu können, um die Rechtskonformität der geänderten Einleitung sicherstellen zu können.

Zu III.4.6 (Betriebstagebuch)

Die Forderung zur Führung eines Betriebstagebuches beruht auf Abschnitt B Abs. 3 des Anhangs 28 AbwV.

Zu III.4.7 (Jahresbericht)

Gem. § 7 Abs. 2 IZÜV hat der Inhaber einer Erlaubnis nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Einleitungs- oder Genehmigungsanforderungen zu prüfen. Hierzu wurde klarstellend in Übereinstimmung mit § 6 EigenkontrollVO der Vorlagetermin und die Bezüge für den Berichtsinhalt verfügt sowie eine Ergänzung des in § 6 Abs. 2 EigenkontrollVO genannten Angaben bzgl. der allgemeinen Anforderungen aufgenommen, die der Einleiter gem. Abschnitt B des Anhangs 28 AbwV einhalten muss, um der Wasserbehörde die Möglichkeit zu geben, die ihr übertragene Überwachungsaufgabe entsprechend ausüben zu können. Um den Aufwand für die Model Sachsen Papier GmbH vertretbar zu halten, wurde ausschließlich eine Bestätigung über die Einhaltung der Vorgaben verfügt. Diese Auskunftspflicht kann im Bedarfsfall auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG durch die Wasserbehörde jederzeit vertieft werden.

Zu III.4.8 (Gewässerschutzbeauftragte Person)

Die Nebenbestimmung beruht auf § 64 WHG. Die gewässerschutzbeauftragte Person stellt mit dem Aufgabenkatalog nach § 65 WHG und durch regelmäßige Fortbildungen in Folge der Regelungen nach § 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG sicher, dass die Anforderungen der wasserrechtlichen Zulassungen beim Betreiber vollumfänglich umgesetzt und eingehalten werden. Er stellt ein wesentliches Bindeglied zwischen Betreiber und Wasserbehörde bei dem gemeinsamen Ziel der Einhaltung der Umweltauflagen dar. Die Wasserbehörde muss daher jederzeit über die korrekten Angaben zur beauftragten Person verfügen.

Zu III.5 (Analysemethoden)

Die Nebenbestimmung basiert auf Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2) AbwV.

Zudem ist die Festlegung der Analysemethode für den Vollzug des Abwasserabgaberechts und aus ordnungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Zu III.6 (Behördliche Einleiterüberwachung)

Die Kostentragungspflicht für die im Rahmen der Gewässeraufsicht durchzuführenden Abwasseruntersuchungen ergibt sich aus § 108 Abs. 3 SächsWG.

Zu III.7 (Eigenkontrolle)

Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung), vgl. § 61 Abs. 1 WHG.

Bei der Festlegung der Überwachungshäufigkeit wurden die Vorgaben nach BVT-Merkblatt PP 2015, Abschnitt H des Anhangs 28 AbwV sowie Anhang 2 Eigenkontroll-VO berücksichtigt und diese Anforderungen soweit möglich mit der bereits durch die Model Sachsen Papier GmbH gehandhabten Art und Häufigkeit der Überwachung abgeglichen.

Die Vorlage des Monatsberichtes für die im Rahmen der Eigenüberwachung ermittelten Ablaufwerte im Folgemonat begründet sich durch das mit der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage bzw. Abwassereinleitmenge und –fracht verbundene Risiko für mögliche Auswirkungen der betreffenden Anlage oder Gewässerbenutzung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und –typen sowie der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung bzw. des Einleitgewässers. Dadurch ergibt sich für die Wasserbehörde der Bedarf der zeitnahen Möglichkeit zur Überwachung der Betriebsergebnisse. Die Vorlage des Monatsberichts stellt dabei nur einen geringen Mehraufwand für den Einleiter dar, da im Gegenzug auf diesen Berichtsteil bei der Vorlage des Jahresberichts verzichtet werden kann.

Zu III.8 (Einhaltung der Anforderungen)

Die Anforderungen ergeben sich aus § 6 AbwV.

4. Begründung Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Hinblick auf die sich im steten Wandel begriffenen Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz auf 20 Jahre befristet. Die Grundlage für die Befristung der Entscheidung ergibt sich § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Die Befristung erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie bietet eine langjährige Rechtssicherheit für die Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Möglichkeit für die zuständige Behörde, die Entscheidung im Fristablauf grundsätzlich zu überprüfen und ggf. an veränderter Umstände anzupassen.

5. Begründung des Sofortvollzuges

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung konnte aufgrund des besonderen Vollzugsinteresses angeordnet werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben mit Blick auf § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur in den in § 80 Abs. 2 VwGO aufgezählten Fallkonstellationen, so auch in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Es müssen also besondere Gründe dafürsprechen, dass dieser Bescheid sofort und nicht erst nach Eintritt der Bestands- und Rechtskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird, mithin muss eine Eilbedürftigkeit bzw. Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung der Entscheidung vorliegen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich vor dem Hintergrund, dass die Gewässerbenutzung wesentliche Voraussetzung für den Betrieb der Anlage ist. Bei einer zeitlich nicht absehbaren Unterbrechung wegen einer fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis kann die Produktion nicht weitergeführt werden. Dies hat volkswirtschaftliche Konsequenzen und gefährdet den gesamten Produktionsstandort. Möglichen Auswirkungen auf das Gewässer wird mit den festgeschriebenen Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen, sodass eine Gefährdung insgesamt minimiert werden kann. Insoweit überwiegt das Vollzugsinteresse gegenüber etwaigen Aussetzungsinteressen.

6. Begründung der aufschiebenden Befristung

Die vorliegende Entscheidung zur Zulassung der Gewässerbenutzung durch Einleitung von Mischabwasser aus insbesondere Produktionsabwasser aus der Herstellung von Papier ohne Deinking ist aufschiebend so zu befristen, dass der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Papierherstellung und erstmaligen Ableitung des hierbei anfallenden Abwassers in das Einleitgewässer für den Gültigkeitsbeginn gefasst wird. Nur für diesen maßgeblichen Herstellungsbereich eröffnet sich der Zulassungsrahmen, für welchen die Gewässerbenutzung nach den wasserrechtlichen Anforderungen zulässig ist.

Es war sicherzustellen, dass für die aktuell ausschließliche Einleitung von Niederschlagswasser von Betriebs- und Verkehrsflächen – ausschließlich der Dachflächen – weiterhin die Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. März 1993 in der aktuellen Fassung vom 30. August 2023 bis zum oben spezifizierten Zeitpunkt gelten. Diese Vorentscheidung wird erst nach Wiederaufnahme der Einleitung von Produktionsabwasser aus der Papierherstellung durch die hier vorliegende Entscheidung abgelöst.

[REDACTED]

[REDACTED]

²⁰ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]
------------	------------

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

²¹ Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist.

[REDACTED]

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlage
Anlage 1 Zusammenfassende Darstellung

V. Hinweise

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich, vgl. § 18 Abs. 1 WHG.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Nebenbestimmungen bleibt ohne Entschädigung vorbehalten, vgl. § 13 Abs. 1 WHG.
3. Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, das Gewässer zu dem in der hier vorliegenden wasserrechtlichen Zulassung bestimmten Zweck und Art und Maß bestimmter Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).
4. Die Anforderungen aus § 3 und Abschnitt B des Anhangs 28 AbwV richten sich unmittelbar an den Einleiter und sind eigenverantwortlich und unaufgefordert einzuhalten. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall durch die Behörde.
5. Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwV ist durch ein betriebliches Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters und des Betriebstagebuchs können auf vorhandene Dokumentationen Bezug nehmen.
6. Im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren sind alle produktions- und abwassertechnischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Anfall an Abwasser und Schmutzstoffen sowie den Salzgehalt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt nicht nur für die Konzentrationswerte, sondern vor allem auch für die Frachten.

Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier
der Model Sachsen Papier GmbH

Zusammenfassende Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier“ der Model Sachsen Papier GmbH

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen	2
2 Zusammenfassende Darstellung	2
2.1 Untersuchungsgebiet	4
2.2 Zusammenfassung der Merkmale des geplanten Vorhabens (Betriebsphase).....	5
2.3 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	8
3 Zusammenfassung	20

1 Vorbemerkungen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nach Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des UVPG¹ war gem. § 4 UVPG unselbstständiger Teil des Zulassungsverfahrens.

Umweltprüfungen umfassen gem. § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Genehmigungsbehörde ist nach § 25 Satz 1 UVPG a. F. verpflichtet, eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Neben den Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind auch Auswirkungen, die aus sämtlichen Änderungen an der Anlage seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier
der Model Sachsen Papier GmbH

für die Entscheidung der Landesdirektion Leipzig vom 19. Januar 2012 resultieren, untersucht worden. Alle Auswirkungen des Vorhabens beziehen sich auf die geänderte Gesamtanlage.

Die Landesdirektion Sachsen hat im Verfahren die behördlichen Aufgaben im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin einem Sachverständigen nach § 6 SächsUVPG² im Freistaat Sachsen als Beliehenen übertragen.

Der Sachverständige Herr Dipl.-Ing. (FH) Anton Backes der pro Terra Umweltschutz- und Management GmbH Umweltgutachter hat mit Datum vom 28. November 2022 auf der Grundlage der Antragsunterlagen unter dem Datum vom 29. Juli 2022 die „Zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen“³ vorgelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen sind in Auszügen übernommen aus der „Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG“ der pro Terra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter vom 28. November 2022, Auftragsnummer: 22-AB-0487; aus Seiten 73 bis 96).

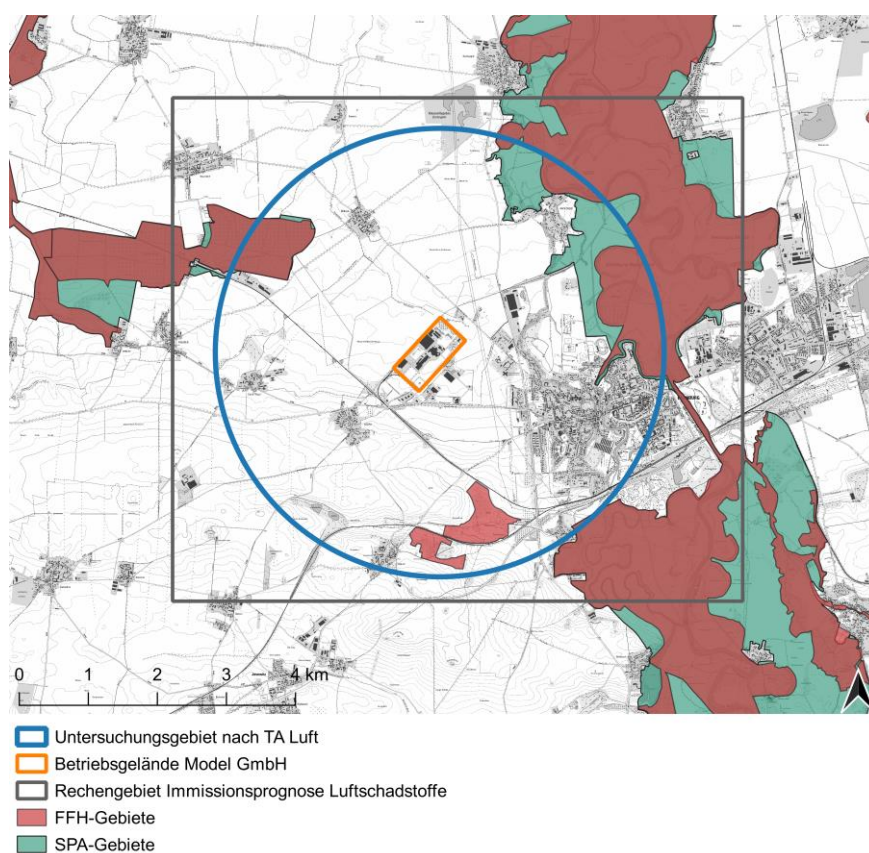
² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist.

³ Pro Terra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter; Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier“ der Model Sachsen Papier GmbH im Auftrag der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig Auftragsnummer: 22-AB-0487.

Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier der Model Sachsen Papier GmbH

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst das Beurteilungsgebiet nach Maßgabe der Nummer 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft⁴, welches sich für das Vorhaben aus der Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt, hier des Reststoffkessels (Abfallverbrennung), mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der Schornsteinhöhe (65 m) entspricht. Danach beträgt der Radius für das Beurteilungsgebiet 3 250 m. Darüber hinaus wurde der Untersuchungsraum im Rahmen des UVP-Berichts so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell erhebliche nachteilige Einwirkungen auf die Schutzgüter haben können. Die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsraumes zeigt nachstehende Abbildung⁵.



⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050).

⁵ Aus UVP-Bericht zum Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier, Bericht Nummer M164549/09, erstellt von Müller-BBM GmbH im Auftrag von Model Sachsen Papier GmbH, Stand: 25. Juli 2022.

2.2 Zusammenfassung der Merkmale des geplanten Vorhabens (Betriebsphase)

Flächeninanspruchnahme

Die Versiegelung des Betriebsgeländes umfasst derzeit eine Fläche von rd. 172 200 m². Der Anteil an versiegelter Fläche soll sich zukünftig auf rd. 220 000 m² erhöhen. Die Daten stimmen mit den Angaben in Formular 13.1 Ziffer 1.2 und 1.3 überein. Der Anteil erhöht sich also um rd. 47 800 m².

Optische Auswirkungen

Optische Wirkungen können durch Bewegungen, Reflexionen und bspw. veränderten Strukturen (Bauwerke) hervorgerufen werden. Die für das Vorhaben geplanten Anlagen, Gebäude etc. weisen eine bauliche Höhe von ca. 17 m über Grund auf. Zudem sind zwei Schornsteine mit einer baulichen Höhe von ca. 33,3 m (Dampfkessel 3) bzw. 34,2 m (OptiDry) geplant.

Barriere- und Trennwirkung

Die Realisierung des Vorhabens kann grundsätzlich mit einer Barriere- und Trennwirkung einhergehen.

Verschattung

Die baulichen Anlagen können in Abhängigkeit zur Lage und Ausrichtung und Sonnenständen zu Schattenwürfen und Verschattungen führen.

Emissionen an Luftschadstoffen

Kraftanlagen

Durch den Betrieb der Kraftanlagen können Emissionen aus den Verbrennungsprozessen der Feuerungsanlagen (Gasturbine, Abhitzeessel, Reststoffkessel) entstehen. Sie sind erdgasbefeuert bzw. im Reststoffkessel werden feste Rohstoffe eingesetzt. Durch den Betrieb des geplanten Dampfkessels 3 können ebenfalls Emissionen aus den Verbrennungsprozessen entstehen. Der Dampfkessel 3 soll mit Erdgas als auch mit Biogas betrieben werden.

Papiermaschine

Durch den Betrieb des OptiDry können ebenfalls Emissionen aus Verbrennungsprozessen entstehen. Der OptiDry wird mit erdgasbefeuerten Brennern betrieben. Formaldehydemissionen seien aus verfahrenstechnischer Sicht nicht zu erwarten.

Emissionen an Staub

Altpapierlager und -sortierung

Der Umschlag und die Sortierung von Altpapier führen zu Staubemissionen.

Stoffaufbereitung

Dem Bereich der Stoffaufbereitung ist ein Silo zur Lagerung von Bentonit zugeordnet, auch hier sind Staubemissionen zu erwarten. Die diskontinuierlich anfallende Abluft des Silos wird durch einen Staubfilter gereinigt.

Papiermaschine

Auch im Zusammenhang mit dem Betrieb der Papiermaschine sind Staubemissionen zu erwarten. Die diskontinuierlich anfallende Abluft der Silos wird durch einen Staubfilter gereinigt.

Kraftanlagen

Neben den eigentlichen Kraftanlagen, bei denen Staubemissionen aus den Verbrennungsprozessen zu erwarten sind, sind weitere Staubemissionen durch die Bunkerentstaubung und die Förderluftentstaubung der Silos zu erwarten.

Stickstoff- und Säuredeposition

Aus den Emissionen von Stickstoffdioxid und Ammoniak können Stickstoffdepositionen resultieren. Diese können zu einer Veränderung der abiotischen Standortverhältnisse führen. In der Folge besteht die Möglichkeit, dass sich natürliche bzw. charakteristische Biotope verändern und nachteilige ökologische Auswirkungen im Landschafts- und Naturhaushalt auftreten. Aus den Emissionen von Stickstoffdioxid, Ammoniak und Schwefeldioxid können zudem Säuredepositionen resultieren. Sie können ebenfalls zu einer Veränderung der abiotischen Standortverhältnisse führen. Eine Anreicherung im Boden kann zusätzlich u. a. eine Schädigung von Pflanzen verursachen (Feinwurzeln) oder die Nährstoffversorgung dieser beeinträchtigen.

Emissionen an Gerüchen

Relevante Geruchsemissionen wurden im Bereich der Stoffaufbereitung, der Papiermaschine, der Abwasserreinigungsanlage und der Kraftanlage identifiziert. Mit Geruchsemissionen können belästigende Wirkungen für den Menschen entstehen, die sich gleichwohl auch auf die landschaftsgebundene Erholungsqualität von Landschaften auswirken können. Die Geruchsemissionen in Verbindung mit den Deinking-Anlagen entfallen, da diese Anlagen nicht weiterbetrieben werden.

Emissionen an Lärm

Emissionen an Lärm können im vorliegenden Fall durch den Anlagenbetrieb selbst und durch den damit einhergehenden Fahrzeugverkehr (LKW, PKW, Stapler und Radlader, Zugsanbindung) entstehen.

Erschütterungen

Der geplante Anlagenbetrieb ist nicht mit erschütterungsrelevanten Vorgängen und Erschütterungsemissionen verbunden.

Emissionen an Licht

Mit dem geplanten Anlagenbetrieb können Lichtemissionen einhergehen. Die Beleuchtung der Betriebsstätte wurde unter Berücksichtigung der gegebenen Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen geplant. Zur Minimierung der geplanten Beleuchtung im Freigelände wurden bei der Planung der Anlagen- und Straßenbeleuchtung die LAI-Licht-Hinweise 2012 beachtet. Die Beleuchtungen (LED) sollen so ausgerichtet werden, dass eine seitliche Abstrahlung weitgehend vermieden wird. Sofern erforderlich, sind auch Blendschutzeinrichtungen vorgesehen.

Wärmeemission und Wasserdampf

Der Betrieb der Dampfkesselanlage ist mit einer Freisetzung von Wasserdampf und Wärme verbunden. Der Wasserdampf wird v. a. über Schornsteine, Abluftquellen und Luftkondensatoren in die freie Luftströmung abgegeben.

Zur effektiven Wärmeausnutzung sind die Vor- und Nachtrockenpartie mit einer isolierten Haube umgeben. Die abgesaugte Luft wird in den Wärmerückgewinnungsprozess für die Frisch- und Umluftvorwärmung, die Prozesswasservorwärmung und zur Erwärmung der Raumluft verwendet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Wärmeemissionen ist der Wirkraum auf den Nahbereich begrenzt. Eine indirekte Wirkung entsteht durch die visuelle Wahrnehmung der Wasserdampfwolken. Emissionen von Wasserdampf und Wärme können

Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier der Model Sachsen Papier GmbH

zudem zu einem Einfluss der klimatischen Ausgangsbedingungen führen. Hierdurch können sich Wechselwirkungen mit den Schutzgütern ergeben.

Treibhausgasemissionen

Der geplante Betrieb ist mit einer Freisetzung von CO₂ und Methan verbunden.

Keimemissionen

Keimemissionen können v. a. in Verbindung mit dem Umgang mit Abfällen und Klärschlamm auftreten. Darüber hinaus sind Keimemissionen (Legionellen) in Verbindung mit dem Betrieb der industriellen Kühlsysteme (Verdunstungskühlanlagen) und Nassabscheidern potenziell möglich. Mit dem Vorhaben sind keine derartigen Abfälle verbunden. Die bestehenden Verdunstungskühlanlagen unterliegen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider.

Sonstige Emissionen

Im Betrieb werden radioaktive Strahler (vollumgeschlossen) eingesetzt. Im Bereich der Transformatoren und Schaltanlagen sind elektromagnetische Felder zu finden. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine derartigen Anlagen vorgesehen, an denen ständige Arbeitsplätze installiert sind.

Wassereinsatz

Die Frischwasserversorgung wird über die bestehende Mulde realisiert. Für die Wasserentnahme liegt eine Zulassung vor. Die darin enthaltenen Mengen reichen aus, um den geplanten Anlagenbestand sicherzustellen. Trinkwasser wird aus dem öffentlichen Netz zur Wasserversorgung entnommen.

Abwasser

Im Papierherstellungsprozess dient Wasser als Suspensions- und Transportmittel für Fasern, Füllstoffe, als Lösungsmittel für chemische Hilfsmittel und zur Ausbildung der Wasserstoffbrückenbindung zwischen den Fasern. Entstehendes Abwasser kann in drei Kategorien eingeteilt werden: Produktionsabwasser, Niederschlagswasser und Sanitärabwasser. Bevor das Abwasser der Abwasserbehandlung zugeführt wird, erfolgt eine mechanische Vorreinigung zur Abtrennung der Feststoffe. Anschließend wird das Produktionswasser einer 2-stufigen biologischen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, bevor es in die Mulde eingeleitet wird. Das gereinigte Wasser kann bei Bedarf auch in die Produktion zurückgespeist werden. Die hierfür erforderlichen Leitungen sind vorhanden. Das gereinigte Abwasser kann in Abhängigkeit der erzeugten Produkte wiederverwendet werden. Für die Abwassereinleitung besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese soll im Zuge des geplanten Vorhabens angepasst werden. Hierfür wird ein gesonderter wasserrechtlicher Antrag eingereicht.

Niederschlagswasser

Unbelastete Niederschlagswässer von den Dachflächen werden in einem Absetzbecken geklärt und anschließend direkt in den Schadebach eingeleitet. Für die Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Rollen- und Rollenhochlagers wird ein neues Regenrückhaltebecken errichtet. Belastete Niederschlagswasser von den Straßen, Parkplätzen, LKW-Ladestellen etc. werden über das Regen- und Löschwasserbecken über einen Rechen und einen Ölabscheider geführt und dann über das Pufferbecken der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet.

Abfälle

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine Veränderungen bezüglich der Art der gehandhabten Abfälle. Zukünftig können für die Reststoffkessel externe Brennstoffe angenommen werden, die den innerbetrieblichen Abfällen ähneln. Die Brennstoffe werden vor dem Kessel in einem separaten, in den Feuerraum entlüftenden Pufferbehälter bevorratet.

2.3 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Klima

Für den Standort des geplanten Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der das Gebiet für die industrielle Nutzung ausweist. Der Standort wurde dementsprechend im UVP-Bericht als Gewerbe-/Industrieklimatop eingestuft. Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die bestehenden Gehölz- und Baumbestände durch die Flächeninanspruchnahme sind bereits im Bebauungsplan implementiert. Dementsprechend erfolgt nach Abschluss der Bauphase die Pflanzung von Gehölzen im Verhältnis 1 zu 2. Der Eingriff in kleinklimatisch positiv wirksame Gehölze wird daher als lokal und temporär begrenzter Verlust eingestuft. Der UVP-Bericht geht von lokal begrenzten Veränderungen der standörtlichen Situation (Mikroklima) aus.

Die gegebenenfalls spürbaren Effekte werden als nicht von bereits bestehenden anthropogenen Einflüssen abgrenzbar eingestuft. Darüber hinaus werden Änderungen des Kleinklimas (z. B. lokale Strömungsverhältnisse, höhere bodennahe Lufttemperatur bei gleichzeitiger Verringerung der Luftfeuchte) durch das Vorhaben erwartet. Auf Grund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Umfeldsituation wird jedoch kein Effekt auf das Lokalklima, sondern lediglich im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes erwartet. Durch Barriere- und Trennwirkung sowie Verschattung werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwartet, da laut UVP-Bericht keine Luftleitbahnen am Vorhabenstandort und keine Effekte auf Luftaustauschbeziehungen zu erwarten sind und der Schattenwurf maßgeblich auf dem Werksgebäude erwartet wird. Die Emission von Wärme und Wasserdampf wird durch Randbedingungen wie effektive Wärmenutzung durch isolierte Hauben (Vor- und Nachtrocknerpartie), Ableitung über Kamine und geringe Volumenströme (Wasserdampf) als geringer Faktor auf das Schutzgut Klima eingeschätzt. Die Emissionen von klimarelevanten Gasen wie Treibhausgasen, durch die im vorliegenden Vorhaben beabsichtigte, thermische Verwertung von Biogas werden im UVP-Bericht als nicht den nationalen und internationalen Klimazielen entgegenstehend angenommen. Die von der Anlage hervorgerufenen Emissionen werden als geringfügige Beeinträchtigungen eingeordnet.

Insgesamt wird im Rahmen des Vorhabens von keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima bzw. der mikro-, lokal- und globalklimatischen Ausgangssituation ausgegangen.

Schutzgut Boden und Fläche

Im Rahmen des Vorhabens treten sowohl temporäre als auch permanente Flächeninanspruchnahmen auf, welche sich jedoch auf den Anlagenstandort beschränken. Hierbei kommt es sowohl zur Nutzung bereits versiegelter Fläche als auch zur Neuversiegelung von Flächen. Für dabei erforderliche Baumfällungen werden nach Abschluss der Bauphase gemäß den Vorgaben der Landesdirektion Sachsen neue Gehölze gepflanzt.

Da die Böden am Vorhabenstandort als durch den Menschen verändert anzusehen sind und keine natürlich entwickelten Böden oberflächennah vorliegen, wird die ökologische Funktionsfähigkeit bzw. die Bedeutung für den Landschafts- und Naturhaushalt als gering eingestuft.

Für die Böden im Umfeld des Vorhabenstandortes werden die Böden der Mulde auf Grund ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen als maßgeblich relevant angesehen. Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens wird den Böden prinzipiell eine Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Stoffeinträgen zugeschrieben.

Die im Betrieb der geplanten Anlage freigesetzten Emissionen von Luftschadstoffen sorgen laut UVP-Bericht für keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da keine Stoffe, die sich anreichern könnten, emittiert werden, die zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Standortbedingungen führen könnten. Aus der FFH-Vorprüfung ergab sich, dass mit keinen relevanten Stickstoff- und Säureeinträgen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Die Einflüsse werden als lokal begrenzt und gering eingestuft.

Bei den Emissionen während der Bauphase handelt es sich um temporäre Emissionen, bei denen auf Grund der Eigenschaften und der bodennahen Freisetzung von einer geringen Reichweite ausgegangen wird.

Laut UVP-Bericht umfassen die Schattenwürfe primär das Betriebsgelände. Das Ausmaß an Verschattung unversiegelter Flächen wird auf Grund des wandernden Sonnenstandes als gering eingeschätzt. Die betroffenen Flächen sind bereits anthropogen beeinflusst oder sind von unempfindlichen Gehölzstrukturen geprägt bzw. werden geprägt sein.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das geplante Vorhaben als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Die als erheblich eingestufte Flächeninanspruchnahme gilt als bereits ausgeglichen.

Schutzgut Luft

In der Bauphase ist prinzipiell mit Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch z. B. Baustellenfahrzeuge, Aufwirbelungen von Bodenmaterial o. ä. zu rechnen. Die Emissionen sollen durch Minderungsmaßnahmen reduziert werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Betrieb auf das Schutzgut Luft wurde eine Immissionsprognose durchgeführt, in der die Schornsteinhöhen für den geplanten Betrieb des OptiDry und für den Dampfkessel 3 bestimmt wurden.

Die Prognose ergab, dass die Jahresgesamtzusatzbelastung für Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}), Stickstoff- und Schwefeldioxid sowie Staubbiederschlag an allen beurteilungsrelevanten Punkten das Irrelevanzkriterium nach Nummer 4.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft unterschreiten. Für die Emissionen an Staubinhaltsstoffen ergab sich aus der Immissionsprognose keine Änderung zum derzeitigen Zustand. Die Immissionsprognose ergab für die Gesamtzusatzbelastung an Gerüchen, dass diese das Irrelevanzkriterium von 0,02 (2 % der Jahresstunden) an drei Beurteilungspunkten überschreitet. Da im Anlagenumfeld keine weiteren Geruchsemitenten und keine relevante Vorbelastung vorhanden ist, entspricht die Immissions-Jahresgesamtzusatzbelastung der Gesamtbelastung. Daher werden die Immissionswerte der Nummer 3.1 des Anhangs 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft eingehalten. Die Jahreszusatzbelastung an Gerüchen ist gemäß Nummer 3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft bewertungsrelevant. Die Berechnung dieser ergab eine Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums von 0,02 (2 % der Jahresstunden) an allen beurteilungsrelevanten Punkten.

Die Jahresgesamtzusatzbelastung für Ammoniak, Schwefel- und Säureeinträge wurden im Rahmen der Immissionsprognose durchgeführt. Als Irrelevanzwerte wurden für Stickoxide und

Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier der Model Sachsen Papier GmbH

Schwefeloxide Nummer 4.4.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft herangezogen und für Ammoniak wurde sinngemäß Anhang 1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft angewendet. Im Interesse des Schutzes besonders schutzbedürftiger Gebiete im Umfeld der Anlage wurde entgegen Nummer 4.6.2.6 Absatz 6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft die o. g. Immissionswerte genutzt, obwohl das Abstandskriterium aus Nummer 4.6.2.6 Absatz 6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für die Beurteilungspunkte nicht erfüllt war.

Sowohl bei Ammoniak als auch bei Schwefel- und Stickstoffoxiden hält die maximale Jahresgesamtzusatzbelastung an den beurteilungsrelevanten Punkten die irrelevante Zusatzbelastung ein.

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurde darüber hinaus die maximale Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung für die umliegenden Waldflächen gemäß den Angaben des Staatsbetriebes Sachsenforst und für die neu kartierten Waldgebiete, welche vom Landratsamt Nordsachsen zur Verfügung gestellt wurden, ermittelt.

	Waldflächen gemäß Staatsbetrieb Sachsenforst	Neu kartierte Waldgebiete gemäß Landratsamt Nordsachsen
NH ₃	0,0011 µg/m ³	0,0002 µg/m ³
SO ₂	0,157 µg/m ³	0,321 µg/m ³
NO _x	1,044 µg/m ³	8,185 µg/m ³

Maximale Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung für die umliegenden Waldflächen, Werte aus UVP-Bericht

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Durch das Vorhaben ist vor allem auf Grund der Abwassereinleitung, der Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sowie durch Stickstoff- und Säureeinträge eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer gegeben. Diese Faktoren wurden im UVP-Bericht und der Einfluss der Abwassereinleitung im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie untersucht. Im UVP-Bericht werden betriebsbedingte nachteilige Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ausgeschlossen, da im Rahmen des Vorhabens keine Luftschadstoffe (z. B. Schwermetalle) emittiert werden, welche über Boden und Grundwasser in Oberflächengewässer verfrachtet werden könnten und zu einer Beeinflussung (v. a. des chemischen Zustandes) führen könnten. Baubedingten Luftschadstoff- und Staubemissionen werden auf Grund der bodennahen Freisetzung geringe Reichweiten zugeschrieben, weshalb eine Beeinträchtigung der Mulde, welche als nächstgelegenes relevantes Gewässer eingestuft wurde, nicht erwartet wird.

Für die Thematik der Stickstoff- und Säureeinträge wird im UVP-Bericht darauf hingewiesen, dass die Gesamtzusatzbelastung im Bereich der Mulde unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) bzw. 0,04 keq (N+S)/(ha*a) liegt. Dementsprechend werden die Einträge als nicht naturschutzfachlich relevant eingestuft, weshalb auch von keiner Beeinflussung des Oberflächengewässers durch diese ausgegangen wird.

Die Thematik der Abwassereinleitung wurde, wie bereits erwähnt, maßgeblich im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie untersucht. Das zukünftig anfallende Produktionswasser wird in

der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage gemäß dem Stand der Technik gereinigt und anschließend in die Mulde eingeleitet.

Durch das Vorhaben ist eine Änderung der Abwasserreinigungsanlage notwendig und zusätzlich führt das Vorhaben zu einer Veränderung in der Einleitsituation des gereinigten Produktionsabwassers, weshalb eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Direkteinleitung notwendig ist.

Im Rahmen des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie wurde der ökologische Zustand sowie der chemische Zustand für die Mulde untersucht. Zusammenfassend wird von Einflüssen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung ausgegangen, hierbei wird jedoch darauf verwiesen, dass die als nachteilig für die Gewässerbiozönose einzustufenden aquatischen Verhältnisse bzw. Defizite (z. B. pH-Wert, Ammoniak-N, ...) primär auf Einflüsse in der Vorbelastung zurückzuführen sind. Expliziter werden die Ergebnisse des Fachbeitrages in Abschnitt 4.5.5. dargestellt.

Die Einflüsse der Abwassereinleitung auf die einzelnen Parameter bzw. Qualitätskomponenten der Mulde werden als so gering eingestuft, dass die Ausgangsbedingungen nicht nachweisbar bzw. nicht relevant verändert werden.

Teilschutzgut Grundwasser

Niederschlagswasser, welches auf Flächen, die durch das Vorhaben neuversiegelt werden, anfällt, wird über ein Absetzbecken geklärt und im Rahmen der bestehenden Genehmigung dem Schadebach zugeführt. Es wird somit in den Wasserkreislauf zurückgeführt. Über die bauplanungsrechtlich zulässigen Flächen hinaus sollen keine weiteren Flächen versiegelt werden.

Auf Grund der Nähe zur Mulde, welche die örtliche Grundwassersituation beeinflusst, werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Grundwassers erwartet.

Der Einfluss von durch die Bauarbeiten entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen und Staub auf den chemischen Zustand des Grundwassers wird auf Grund des temporären Auftretens und der geringen Reichweite als nicht relevant angesehen. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die betriebsbedingten Staubemissionen wird ausgeschlossen, da keine Luftschadstoffe (z. B. Schwermetalle) emittiert werden, welche sich über den Boden in das Grundwasser verfrachten könnten.

Laut FFH-Vorprüfung liegen die Maxima für Stickstoff- und Säuredeposition im Bereich des Betriebsgeländes bzw. den planerisch gewerblich-industriellen Nutzflächen. Der maximale Depositionswert außerhalb dieser Flächen liegt bei 0,5 kg N/(ha*a) bzw. 0,16 keq (N+S)/(ha*a). Da dies ein Ergebnis für eine 6 m mal 6 m große Gitterzelle ist, ist für die Fläche von 1 ha mit einem deutlich niedrigeren Wert zu rechnen. Zudem tritt diese Überschreitung des Abschneidekriteriums nur in einem kleinen Bereich des Grundwasserkörpers auf. In Relation zur Größe des Grundwasserkörpers ist kein relevanter Einfluss auf Nährstoffbelastungen, Sulfatbelastungen oder den pH-Wert des Grundwassers zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wurden die Themen Natura 2000-Gebietsschutz und besonders geschützte Arten gemäß Anlage 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in gesonderten Kapiteln im UVP-Bericht behandelt.

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung werden die Ergebnisse aus diesen Kapiteln in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Flächeninanspruchnahme

Auf Grund des Vorhabens gehen Biotopflächen im Vorhabenbereich verloren, welche durch Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

Luftschadstoffe und Staub

Die Auswirkungen durch die Emissionen von Luftschadstoffen und Staub in der Bauphase werden auf Grund der temporären Dauer, der angenommenen geringen Reichweite und Intensität insgesamt als gering eingestuft und es wird nicht erwartet, dass es zu einem Verlust oder Zerstörung von Biotopen kommen kann.

Wie bereits in Abschnitt 4.1 für den Betrieb erläutert, sind in der Betriebsphase die prognostizierten maximalen Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastungen im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft irrelevant, weshalb auch hier von keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Vegetation oder von Ökosystemen auszugehen ist. Die Auswirkungsintensität wird im UVP-Bericht als gering bewertet.

Stickstoff- und Säuredeposition

Gemäß dem lufthygienischen Gutachten werden für die Gesamtzusatzbelastung im Bereich gesetzlich geschützter Biotope maximal $0,11 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ an Stickstoffdeposition und maximale $0,03 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ an Säuredeposition prognostiziert. Da für die naturschutzfachliche Bewertung die Zusatzbelastung heranzuziehen ist, ist diese geringer anzunehmen als die Werte für die Gesamtzusatzbelastung aus dem vorherigen Satz. Im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope werden die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition ($0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) und für Säuredeposition ($0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) unterschritten, weshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu erwarten ist.

Wärme- und Wasserdampfemission

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Wärme- und Wasserdampfemissionen werden auf Grund der lokal begrenzten Einflüsse dieser sowie des Fehlens von sensiblen bzw. besonderen Bestandteilen von Natur und Landschaft im Nahbereich des Vorhabens ausgeschlossen.

Lärmemissionen auf Vögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden Brutvogelniststätten im Bereich des Vorhabengebietes gefunden. Hierbei werden in der Regel nur die Nester der Elster wiederkehrend genutzt. Die anderen vorkommenden Arten nutzen die Nester in der folgenden Brutsaison nicht. Es wird angenommen, dass sich trotz Bautätigkeiten ansiedelnde Vogelarten als tolerant gegenüber baubedingten Geräuschen einzustufen sind und es daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten kommt. Auf Basis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konnte keine erhebliche Betroffenheit von Vogelarten festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird nur von geringen Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten im Nahbereich ausgegangen.

Für die Betriebsphase wurden die Lärmemissionen auf Basis der Arbeitshilfe „Vögel im Straßenverkehr“ beurteilt. Zudem wurde angenommen, dass auf Grund der momentanen Nutzung des Geländes vorkommende Vogelarten an die Geräuschbelastung angepasst sind und sensible Arten in Abhängigkeit ihrer Empfindlichkeit gegenüber Geräuschen die entsprechenden Bereiche meiden. Am nächstgelegenen Immissionsort liegt gemäß Schallimmissionsprognose

ein maximaler Beurteilungspegel von 44 dB(A) vor und die Geräuscheinwirkung reduziert sich nach wenigen hundert Metern auf weniger als 40 dB(A) (tags und nachts). Laut UVP-Bericht liegen diese Immissionswerte unterhalb der kritischen Schallpegel für Vogelarten aus der Arbeitshilfe. Da das Vorhaben zudem unter einer Reduzierung von Geräuscentwicklungen im höchsten Maß geplant wurde, wird insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgegangen. Zudem wird von keiner relevanten Minderung von Habitatqualitäten ausgegangen.

Lichtemissionen und optische Auswirkungen

Durch die Baustelle hervorgerufene Lichtemissionen sind als zeitlich variabel und nicht ortsfest einzustufen. Allgemein wird im UVP-Bericht empfohlen, die Beleuchtung auf die Baustelle auszurichten und seitliche Abstrahlungen, z. B. durch Blendschutz, zu vermeiden. Darüber hinaus sollen LED-Beleuchtungen mit warmweißer Farbgebung genutzt werden. Der Einfluss durch Lichtemissionen wird in den Wintermonaten als gering eingestuft auf Grund des reduzierten Vorkommens und der reduzierten Aktivität sensibler Arten in diesen Zeiträumen. In den wärmeren Monaten hingegen wird auf Grund der erhöhten faunistischen Aktivitäten von einer höheren Empfindlichkeit ausgegangen. Es wird insgesamt, unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, von einer mäßigen Beeinträchtigungsintensität ausgegangen.

Für die Lichtemission in der Betriebsphase wird angenommen, dass sich diese in die bereits bestehende Lichtemissionssituation einfügen wird. Es werden keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erwartet, sofern LED-Lampen (warmweiß, gelb oder orange) eingesetzt werden und die Ausrichtung der Beleuchtung unter ggfs. notwendigen Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen (z. B. Blendschutzvorrichtungen) erfolgt.

Die Auswirkung des Vorhabens wird auf Grund der gewerblich-industriellen Nutzung im direkten Umfeld als nicht erheblich eingestuft, wobei Meidungs- und Ausweichverhalten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Barriere- und Trennwirkung

Es besteht eine potenzielle Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungs- sowie Lebensraum. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der bestehenden Nutzung und der umgebenden Nutzungen sensibel auf anthropogene Nutzungen reagierenden Arten das Vorhabengebiet meiden. Durch das Vorhaben werden nur geringe Barriere- und Trennwirkungen erwartet, da durch die Ausgleichsmaßnahmen, welche unter dem Einfluss der industriellen Nutzung liegen, neue Nahrungsräume oder Ausbreitungswege für unempfindliche Arten geschaffen werden. Es wird kein Verlust von essenziellen Biotopstrukturen erwartet und der Realisierung des Vorhabens stehen somit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Verschattung

Durch Verschattung werden keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erwartet, da sich die Verschattung in erster Linie auf das Vorhabengelände beschränkt und Gehölze und Gehölzfläche lediglich abhängig vom Sonnenstand potenziellen, temporären Verschattungen ausgesetzt sind.

Abwassereinleitung

Da keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer durch Abwasserbeseitigung im Rahmen des Vorhabens erwartet werden, werden ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Lebensraumbeeinträchtigungen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen von Arten führen könnten, erwartet.

Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier
der Model Sachsen Papier GmbH

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Biotope)

Laut UVP-Bericht sind derzeit 6,5 ha flächenhafte Gehölzanzpflanzungen sowie ca. 260 Bäume und ca. 40 sonstige „Einzelgehölze“ vorhanden. In Abschnitt 4.4 wird die Situation nochmals detaillierter erläutert.

Zusammenfassend ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und stellt einen erheblichen Eingriff für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wegen des Verlustes von Biotopen dar. Das Neupflanzungsverhältnis von 1:2 entspricht den Forderungen des Bebauungsplans. Es handelt sich hierbei um 162 Einzelbäume und ca. 8 100 m² Gehölzfläche.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den Vorgaben der Landesdirektion Sachsen sowie auf Ebene der Bauleitplanung umgesetzt. Wesentliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Bewertung von Beeinträchtigungen faunistischer Belange

Im Vorhabenstandort befinden sich potentielle Lebensräume von Fledermäusen, welche zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Begehung jedoch unbewohnt waren. Vor dem Fällen der Bäume mit Quartierstrukturen sollen diese unabhängig des Fällzeitpunktes auf Besatz kontrolliert werden. Die Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste und als Flugroute wird durch das Vorhaben eingeschränkt. Die Beeinträchtigungsintensität wird auf Grund der Ausgleichsmaßnahmen nach der Bauphase sowie die intensive Nutzung der Umgebung durch den Menschen als gering eingeschätzt.

Der Vorhabenstandort bzw. die Gehölze werden von verschiedenen Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Da in der Umgebung ausgedehnte Ausweichlebensräume bestehen, durch die Ausgleichsmaßnahme im Vorhabenstandort neue Lebensräume entstehen und die Beseitigung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden soll, werden artenschutzrechtliche Konflikte sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen. Im Vorhabengebiet wurden zudem keine seltenen bzw. gefährdeten Vogelarten nachgewiesen, weshalb von keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen dieser ausgegangen wird.

Entsprechend dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag befinden sich am Vorhabenstandort keine sonstigen streng geschützten Pflanzen- und Tierarten.

Bewertung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen

Es befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope auf dem Vorhabengelände noch in einer funktionalen Beziehung zu diesem.

Bewertung von Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Der Vorhabenstandort liegt weder in Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch schließen sich welche an. Eine nachteilige Betroffenheit von Schutzgebieten wird aufgrund der lokal begrenzten Flächeninanspruchnahme der Bauphase und durch den geplanten Anlagenbestand ausgeschlossen.

Bewertung von Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Umfeld des Vorhabenstandortes wurden auf Basis der durchgeführten FFH-Vorprüfung beurteilt.

Insgesamt wird angenommen, dass das Vorhaben mit Auswirkungen auf umliegende FFH-Gebiete verbunden sein kann.

Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier
der Model Sachsen Papier GmbH

Das Ausmaß wird als gering eingestuft, da für das Vorhaben angenommen wird, dass es auf Grund des Einhaltens der Relevanzschwellen oder auf Grund der Geringfügigkeit zu keiner Verschlechterung von Erhaltungszielen beiträgt.

Gemäß FFH-Vorprüfung ist das Vorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete verbunden und wird somit als FFH-verträglich bewertet.

Bewertung von Beeinträchtigungen auf den Artenschutz

Im Rahmen des Kapitels über Artenschutz wurden im UVP-Bericht die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens nochmals kurz zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Gutachten getroffenen Maßnahmen ist ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu befürchten.

Schutzgut Landschaften

Im Rahmen dieses Abschnittes wurden im UVP-Bericht die potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die anthropogenen Nutzungsfunktionen (z. B. Erholungsfunktion) der Umgebung des Vorhabens untersucht.

Durch die Flächeninanspruchnahme/-versiegelung werden keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes erwartet, da

- das Vorhaben auf gewerblich-industriell genutzten Flächen ausgeführt wird,
- das Vorhabengebiet keine Bedeutung für landschaftsgebundene Erholungsnutzung aufweist
- keine besonderen Landschaftselemente im Vorhabengebiet befindlich sind und
- keine erheblichen Einschränkungen oder Zerstörung von Umweltfunktionen erwartet werden.

Da das Vorhaben im Vergleich zu den bestehenden Gebäuden der Papierfabrik ähnliche oder geringere Höhen aufweist, wird davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben in die bestehende bauliche Situation einfügt. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden daher nicht erwartet.

Die Einwirkung durch Emission von Luftschadstoffen und Staub auf Landschaftsschutzgebiete wird als gering eingestuft. Für die Bauphase werden durch die bereits in vorangegangenen Kapiteln erwähnte Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen das Ausbreitungspotenzial vermindert.

Für die Betriebsphase wurde bereits gezeigt, dass nur mit geringen Zusatzbelastungen zu rechnen ist und/oder die maßgeblichen Beurteilungswerte eingehalten werden. Da in den einzelnen Umweltbestandteilen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, sind für das Schutzgut Landschaften ebenfalls keine wesentlichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Auch durch Stickstoff- und Säuredeposition sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Zusatzbelastung an Gerüchen wurde in der Immissionsprognose gezeigt, dass sich lediglich geringfügig geringere bzw. gleichbleibende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten

durch das Vorhaben allein ergeben. Deshalb wird die Auswirkungsintensität als gering angenommen.

Zur Beurteilung der Auswirkung der Schallimmissionen des Vorhabens wurden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose mit Lärmschallwerten nach „Zschalich A., Jessel B. (2001): Lärm, Landschaft(sbild) und Erholung; in Lärm und Landschaft, Reck et. al.“ für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung verglichen. Durch den Betrieb ist nur mit geringen bis keinen Beeinträchtigungsintensitäten zu rechnen. Für die baubedingten Geräusche wird eine Wahrnehmung im Nahbereich des Standortes angenommen, in größerer Entfernung wird jedoch keine Minderung der Landschaftsqualität durch baubedingte Geräusche erwartet.

Die Auswirkungen der Lichtemissionen werden als gering und auf den Nahbereich des Vorhabenstandortes begrenzt angesehen. Hierbei wurde auf die abschirmende Wirkung der umgebenden Gebäude und Gehölze sowie auf die bereits bestehenden Lichtemissionen der bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen verwiesen. Die Emission von Wärme und Wasserdampf wurde ebenfalls bereits thematisiert. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft ist mit keinen nachteiligen Wirkungen auf die Landschaftsqualität und die damit einhergehende Erholungseignung zu rechnen, da es sich um vergleichsweise geringe Wärmeabgaben und geringe Wasserdampfemissionen, welche über Schornsteine emittiert werden, handelt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sachgüter bzw. vorhandene Bau- und Bodendenkmäler werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Da sich die optischen Veränderungen durch das Vorhaben auf einen lokal begrenzten Bereich beziehen, ist von keinem besonderen Einfluss auf die umliegenden Denkmäler oder sonstigen Sachgüter auszugehen.

Prinzipiell können durch die Immission von sauren Gasen (z. B. NO_x , SO_2) in Kombination mit Feuchtigkeit Bausubstanzen angegriffen werden. Jedoch ist auf Grund des Ergebnisses der Ausbreitungsrechnung der Luftschadstoffe nur mit einer geringen vorhabenbezogenen Zusatzbelastung zu rechnen. Da die Immissionsprognosen der Gesamtzusatzbelastung für SO_2 und NO_x sehr gering sind, sind keine relevanten Einflüsse auf Baustrukturen im Umfeld zu erwarten.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Zur Bewertung der Auswirkung auf das Schutzgut Mensch, v. a. auf die menschliche Gesundheit, werden die Ergebnisse aus zuvor betrachteten Kapiteln (Wechselwirkungen) sowie die Fachgutachten zu den direkten Auswirkungen (z. B. Lärm) genutzt. Es wurden sowohl direkte Auswirkungen einzelner Wirkfaktoren als auch die Auswirkungen durch Wechselwirkungen betrachtet. Auf Grund der gewählten Minderungsmaßnahmen beim Bau sowie der Abschirmung durch umliegende Gebäude und Gehölze wird von keiner nachteiligen Auswirkung durch Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase auf das Schutzgut Mensch ausgegangen. Wie bereits im Rahmen der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft dargestellt wurde, sind die maximalen Gesamtzusatzbelastungen durch Luftschadstoffe und Stäube irrelevant im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Wesentliche negative Auswirkungen sind in diesem Zusammenhang entsprechend nicht zu erwarten.

In Bezug auf Geruchsemissionen wurde ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben kein relevanter Beitrag zur Immissionsbelastung verbunden ist und keine Überschreitung der Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu erwarten ist. Im Ver-

Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenroh papier
der Model Sachsen Papier GmbH

gleich zum Bestand werden geringfügig geringere bzw. gleichbleibende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten erwartet.

Die während der Bauphase emittierten Lärmemissionen wurden auf Basis der AVV Baulärm in der Schallimmissionsprognose ermittelt. Die Prognose ergab, dass im Tagzeitraum keine Überschreitungen vorliegen (Reserve min. 8 dB) und im Nachtzeitraum Überschreitungen bis zu 7 dB (Immissionsort 2) vorliegen.

Für den Tagzeitraum dürfen gemäß Prognose die beschriebenen Tätigkeiten uneingeschränkt ausgeführt werden. Die Einschränkungen für den Nachtzeitraum bestehen aus: Pfahlgründung mit Bohrverfahren und Stahlarbeiten sind nicht möglich, Erdarbeiten (Aushub mit Bagger) dürfen maximal 6 Stunden im Nachtzeitraum durchgeführt werden oder es sind leisere Geräte (LWA > 100 dB(A)) einzusetzen.

Unter Zugrundelegung eines maximal möglichen Schalleistungspegels von 120 dB(A) wurde die höchsten Pegelspitzen mit 53 dB(A) an den Immissionsorten ermittelt.

Insgesamt wird im UVP-Bericht von Geräuscheinwirkungen auf die Immissionsorte während der Bauphase ausgegangen.

Für die Betriebsphase wurde eine Geräuschimmissionsprognose nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm auf Basis der Schalleistungspegel der Anlage sowie des anlagenbezogenen Verkehrs durchgeführt. Die maximal zulässigen Immissionsanteile nach Bebauungsplan werden Tags um mindestens 5 dB und nachts um mindestens 1 dB unterschritten.

Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm werden Tags um mindestens 16 dB und nachts um mindestens 1 dB unterschritten. Bei der Prüfung kurzzeitiger Geräuschspitzen, tieffrequenter Geräuschanteile und anlagenbezogenen Verkehr gem. den Prüfkriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ergaben sich keine Erfordernisse für weitere Maßnahmen über die in der Prognose genannten Voraussetzungen und Schallschutzmaßnahmen (vgl. Abschnitt 3.3 der Schallimmissionsprognose bzgl. Schalleistungspegeln, Schalldämmmaße) hinaus.

Die Emission von Licht durch Baustellenbeleuchtung sollte in einem Maß erfolgen, dass ein reibungsloser Baustellenbetrieb und eine ausreichende Beleuchtung zur Minimierung von Unfallgefahren sichergestellt werden kann. Auf Grund der Abschirmung der Lichtemission durch bestehende Gebäude und Gehölzflächen und der Entfernung zur nächsten Bebauung wird der Einfluss der Lichtemission auf das Schutzgut Mensch mit keinen Auswirkungen verbunden. Im Nahbereich soll die Einwirkungsintensität durch geeignete Maßnahmen (s. u.) minimiert werden.

Die Auswirkungen der Lichtemissionen im Betrieb wurden auf Basis der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz durchgeführt. Die Detailplanung der zu installierenden Beleuchtung lagen bei der Erstellung des UVP-Berichtes noch nicht vor, weshalb keine genaue Bewertung möglich war. Es ist jedoch von einer dauerhaften Beleuchtung und der Ausführung entsprechend einschlägiger Vorschriften und mit LED-Lampen auszugehen. Insgesamt wird von geringen Beeinträchtigungen im direkten Nahbereich ausgegangen, für weiter entfernte Gebiete wird auf Grund der abschirmenden Wirkung umliegender Gebäude und Gehölze keine relevanten Auswirkungen erwartet.

Auf Grund der Wärme- und Wasserdampfemissionen werden lediglich im Nahbereich geringfügige Änderungen des Wärme- und Feuchtehaushalts als möglich angenommen. Daher wird davon ausgegangen, dass es durch die Emissionen zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung kommt, v. a. in Bezug auf das Humanbioklima.

Es wird von keinen relevanten Beeinträchtigungen in der Bauphase durch die optische Wirkung des Vorhabens auf den Fernbereich ausgegangen, da das direkte Umfeld gewerblich-industriell geprägt ist. Auf Grund bestehender Sichtverschattungen und dem gewerblich-industriell geprägten Umfeld wird für die Betriebsphase nur ein geringes Ausmaß auf die optische Wirkung durch das Vorhaben erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität wird auf Grund der Vorbelastung ausgeschlossen.

Im UVP-Bericht wird von keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Menschen durch die Flächeninanspruchnahme ausgegangen, da das Vorhaben einerseits in einem industriell geprägten Gebiet durchgeführt wird und andererseits keine für die Wohnfunktion relevanten Flächen genutzt werden.

Auswirkungen durch Wechselwirkungen

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden auch die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß §1a Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ermittelt, beschrieben und bewertet. Als Bezugsgröße wurden Ökosysteme einschließlich der besiedelten Bereiche genommen.

Auf Grund der Komplexität der Wirkungsketten wurde ein vereinfachtes Vorgehen gewählt und die Verflechtungen zwischen Ursache, Wirkung und Betroffenheit im Untersuchungsraum berücksichtigt und beurteilt.

Die Beurteilung der Auswirkungen durch Wechselwirkungen wurde in den Kapiteln der jeweiligen Schutzgüter durchgeführt (vgl. z. B. Schutzgut Luft: primär Einwirkung auf Luft, jedoch auch Wechselwirkung mit Menschen, Tieren und Pflanzen möglich). Insgesamt wird erwartet, dass sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen ergeben.

Auswirkungen durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. durch Unfälle oder Katastrophen und den Klimawandel

Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Laut UVP-Bericht unterliegt das Vorhaben nicht der Störfallverordnung. Unter Berücksichtigung der getroffenen anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen und der Möglichkeit eines effizienten Löschangriffs durch die Feuerwehr (Zuwegung, Aufstellflächen) werden keine besonderen Brandrisiken oder besondere Brandgefahren erwartet. Es sind insgesamt keine negativen Auswirkungen zu erwarten, sofern die Maßnahmen und Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept berücksichtigt werden.

Auf Basis der Explosionsschutzdokumente erfolgt eine Zoneneinteilung der explosionsgefährdeten Bereiche sowie primäre, sekundäre und tertiäre Explosionsmaßnahmen werden festgelegt. Es sind insgesamt keine negativen Auswirkungen zu erwarten, wenn die damit einhergehenden Anforderungen umgesetzt werden.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden abhängig von den Stoffen und Einsatzbereichen verschiedene Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen umfassen insbesondere

- Sämtliche Verkehrsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe transportiert bzw. umgeschlagen werden, sind als asphaltierte bzw. dichte Flächen auszuführen. Soweit eine Verunreinigung der Oberflächen möglich ist, so sind diese Flächen an das Entwässerungssystem mit geeigneter Absperr- oder Rückhalteeinrichtung angeschlossen, so dass potenziell verunreinigtes Niederschlagswasser nicht in ein Gewässer oder das Grundwasser gelangen können.
- Die für die Versorgung der Anlage vorgesehenen Lagereinrichtungen mit wassergefährdenden Stoffen sind als oberirdische Behälter mit Überfüllsicherung auszuführen. Die Aufstellbereiche sind als ebene nach Wasserhaushaltsgesetz zuzulassende Flächen auszuführen. Es sind entsprechend der Lagermengen ausreichend dimensionierte Auffangwannen auszuführen, so dass auch im Fall einer Leckage eine Rückhaltung gewährleistet ist.
- Sämtliche Rohrleitungen werden oberirdisch, einsehbar und technisch dicht ausgeführt.
- Neben den jeweiligen Lagereinrichtungen sind sämtliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, entsprechend so auszuführen und aufzustellen, dass eventuelle Undichtigkeiten schnell erkannt und beseitigt werden können. Die Anlagen sind jeweils in Bereichen aufzustellen, die über dichte beständige Bodenflächen verfügen oder mit entsprechenden Auffangvolumen ausgestattet sind.
- Die einschlägigen Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und – soweit zutreffend – der Betriebssicherheitsverordnung bezüglich Prüfpflichten vor Inbetriebnahme und gegebenenfalls wiederkehrend sind zu berücksichtigen.

Auf Grund der o. g. Maßnahmen, der Nutzung von vorgesehenen bzw. zugelassenen Behältnissen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Auffangwannen in Bereichen in denen Leckagen möglich wären, wird von keiner Gefährdung des Bodens, Grundwassers oder mit diesen in Wechselwirkung stehenden Schutzgütern im UVP-Bericht ausgegangen.

Auswirkungen durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. durch Unfälle oder Katastrophen und den Klimawandel

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wurde im UVP-Bericht entsprechend Anlage 4 Nummer 4 c) hh) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Für den Vorhabensbereich werden im UVP-Bericht keine Hochwassergefahren prognostiziert, da das Vorhabensgebiet weder in einem Überschwemmungsbereich noch in einem Hochwassergefährdungsbereich für ein häufiges oder ein 100-jähriges Hochwasserereignis liegt. Daher werden auch keine aus Hochwässern resultierenden Gefährdungen von Anlage und in diesem Zusammenhang der Umwelt erwartet.

Weitere Klimafolgen wie Änderungen im Wasserhaushalt oder im Temperaturhaushalt sowie Starkwindereignisse, Stürme oder Wirbelstürme werden ebenfalls nicht erwartet.

3 Zusammenfassung

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter hat im Auftrag der Landesdirektion Sachsen eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 24, 25 UVPG bezogen auf das geplante Vorhaben „Umbau einer Anlage zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf Wellpappenrohpapier“ der Model Sachsen Papier GmbH durchgeführt.

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 24, 25 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung

- der aktuellen gesetzlichen Anforderungen und der Konkretisierung dieser in den untergesetzlichen Regelwerken und
- der in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sowie den erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

erheblich negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter insgesamt nicht zu besorgen sind.